# Amtsbote Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

**Jahrgang 12 · Nummer 25 · Freitag, den 8. Dezember 2017**


## Besonderer Jahresauftakt mit Dessauer Philharmonie

*Foto: Claudia Heysel*

Einen ganz besonderen Auftakt für das neue Jahr gibt es am Freitag, dem 5. Januar 2018, in der Zerbster Stadthalle zu erleben. Die Anhaltische Philharmonie Dessau gestaltet ein Neujahrskonzert. Beginn ist um 19 Uhr. Unter dem Titel „Wiener Melange“ erklingen Gesangs- und Instrumentalstücke zum Beispiel von Franz Léhar, Antonin Dvořák oder der Strauß-Familie. Neben dem Orchester, das von seinem Generalmusikdirektor Markus L. Frank geleitet wird, sind auch die weiteren Mitwirkenden hochkarätig. Solisten sind Kammersängerin Iordanka Derilova (Sopran), Ray M. Wade Jr. (Tenor) und Michael Tews (Bass). Die Moderation übernimmt Ronald Müller. Karten – die bestimmt auch ein schönes Weihnachtsgeschenk sind – sind in der Zerbster Tourist-Information erhältlich.

**Auch in dieser Ausgabe:**


- Stadtrat beschließt neue Satzungen — Seiten 7 bis 30
- Fördermittel machen Archivalien-Restaurierung möglich — Seite 31
- Weihnachtliche Märkte und Konzerte — Seiten 32 bis 34

# Bereitschaftsdienste

## Für alle Notfälle

Dienstbereit
Einsatzleitstelle des Landkreises in Bitterfeld 03493 513-150

**Notrufe**
Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110

**Wichtige Rufnummern**
Revierkommissariat Zerbst/Anhalt 03923 7160
Heidewasser GmbH 039207 95090
Abwasser- u. Wasserzweckverband Elbe-Fläming 03923 610444

**Strom**
Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt, Stromversorgung 0 3923 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt: über AVACON direkt 0800 0282266

**Gas**
Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH Schönebeck 03923 2464

**Tierkliniken**
Wittenberg/ Piesteritz, Fröbelstr. 25 03491 663015

**Tierarztpraxen**
**08.12. - 14.12.2017**
TAP Bretschneider 039244 942930
**15.12. - 21.12.2017**
TAP Brodowski 03923 760790

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 – 11.00 Uhr in der Praxis, danach telefonisch

**09.12.2017/10.12.2017**
**ZÄ K. Meilchen** Praxis Loburg, Möckernitzer Damm 9, Tel. 039245 910277

**16.12.2017/17.12.2017**
**ZÄ Dr. I. Schwarz** Praxis Zerbst, Jeversche Straße 18, Tel. 03923 2567

*Im Leben kommt es darauf an, Hammer oder Amboss zu sein, aber niemals das Material dazwischen.*

*Norman Mailer*

## Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für den Raum Zerbst/Anhalt

**Dienstzeiten**
Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donnerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis.
Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Vertretung.

**Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer** **Tel. 116117**

**In lebensbedrohlichen Fällen**
ärztliche Hilfe über Notruf **Tel. 112**
Auskünfte über Notdienst Einsatzleitstelle Bitterfeld **Tel. 03493 513150**

## Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 08.12. - 21.12.2017

**Redaktionsschluss am 28.11.2017**

**Freitag, 08.12.2017**
Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

**Samstag, 09.12.2017**
Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

**Sonntag, 10.12.2017**
Drei Linden Apotheke Loburg

**Montag, 11.12.2017**
Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

**Dienstag, 12.12.2017**
Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

**Mittwoch, 13.12.2017**
Bären Apotheke Lindau

**Donnerstag, 14.12.2017**
Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

**Freitag, 15.12.2017**
Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

**Samstag, 16.12.2017**
Drei Linden Apotheke Loburg

**Sonntag, 17.12.2017**
Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

**Montag, 18.12.2017**
Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

**Dienstag, 19.12.2017**
Bären Apotheke Lindau

**Mittwoch, 20.12.2017**
Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

**Donnerstag, 21.12.2017**
Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke
Alte Brücke 37
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 2462

Raben- Apotheke
Markt 25
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 3481

Jever Apotheke
Fritz- Brandt- Str. 6
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 487070

Katharina- Apotheke
Breite 21
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923) 73740

Neue Apotheke
Dessauer Str. 41
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 3406

Bären Apotheke
Flecken 4
39264 Lindau
Tel. (039246) 331

Drei Linden Apotheke
Markt 4
39279 Loburg
Tel. (039245) 91465

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

## Stadtrat

## TAGESORDNUNG

- **47. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 11.12.2017 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

**Öffentlicher Teil**

1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Genehmigung der Niederschrift der 46. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.11.2017
5 Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Zerbst/Anhalt BV/469/2017
6 Entscheidung über Annahme und Verwendung einer Spende BV/548/2017
7 Entscheidung über die Annahme und Verwendung einer Spende BV/549/2017
8 Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte BV/541/2017
9 Außerplanmäßige Auszahlung für Bauhofleistungen BV/553/2017
10 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2018 für die 53. Zerbster Kulturfesttage BV/542/2017
11 Entgeltordnung für die Gewerbefachausstellung (Gfa) Zerbst/Anhalt BV/557/2017
12 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2018 - Beratung BV/554/2017
13 Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung - Entgeltzahlung 2017 an das Diakonische Werk im Kirchenkreis Zerbst e. V. für den Hort der Ev. Bartholomäi-Schule Zerbst BV/559/2017
14 Antrag des Stadtrates Thomas Wenzel zur Straßenreinigung und zum Winterdienst AN/004/2017
15 Mitteilungen
16 Anfragen, Anträge und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

17 Kreditaufnahme zur Umschuldung eines Darlehens BV/540/2017
18 3. Quartalsbericht zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt IV/019/2017
19 Vergabe Leasing nach VOL BV/555/2017
20 Steuerangelegenheit BV/544/2017
21 Steuerangelegenheit BV/545/2017
22 Steuerangelegenheit BV/546/2017
23 Steuerangelegenheit BV/547/2017
24 Mitteilungen
25 Anfragen, Anträge und Anregungen
26 Schließung der Sitzung

*Andreas Dittmann*
*Bürgermeister*
*und Vorsitzender des Ausschusses*

## Tagesordnung

- **17. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses**
- **am Mittwoch, dem 13.12.2017 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

**Öffentlicher Teil**

1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.10.2017
5 Mitteilungen
6 Anfragen, Anträge und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

7 Ergebnis der Kassenprüfung 2017
8 Mitteilungen
9 Anfragen, Anträge und Anregungen
10 Schließung der Sitzung

*Thomas Wenzel*
*Ausschussvorsitzender*

## Tagesordnung

- **43. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses**
- **am Mittwoch, dem 20.12.2017 um 16:30 Uhr**
- **Stadthalle, Fasch-Saal**

**Öffentlicher Teil**

1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Genehmigung der Niederschrift der 42. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 22.11.2017
5 Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Zernitz BV/538/2017
6 Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 02/2016 „Paintballanlage“ Neue Mühle Zernitz der Stadt Zerbst/Anhalt BV/536/2017
7 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt „Paintballanlage“ Neue Mühle Zernitz BV/537/2017
8 Mitteilungen
9 Anfragen, Anträge und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

10 Grundstücksangelegenheit_Veräußerung von Flurstücken in der Gemarkung Zerbst BV/550/2017
11 Grundstücksangelegenheit_Veräußerung von Flurstücken in der Gemarkung Zerbst BV/551/2017
12 Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Zerbst BV/556/2017
13 Mitteilungen
14 Anfragen, Anträge und Anregungen
15 Schließung der Sitzung

*Sebastian Siebert*
*Ausschussvorsitzender*

## Tagesordnung

- **41. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 20.12.2017 um 17:00 Uhr**
- **Stadthalle, Katharina-Saal**

**Öffentlicher Teil**

1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Genehmigung der Niederschrift der 40. Sitzung des Stadtrates am 22.11.2017
5 Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 22.11.2017 gefassten Beschlüsse
6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
7 Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Zerbst/Anhalt BV/469/2017
8 Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Zernitz BV/538/2017
9 Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 02/2016 „Paintballanlage“ Neue Mühle Zernitz der Stadt Zerbst/Anhalt BV/536/2017
10 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt „Paintballanlage“ Neue Mühle Zernitz BV/537/2017
11 Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte BV/541/2017
12 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2018 für die 53. Zerbster Kulturfesttage BV/542/2017
13 Entscheidung über die Annahme und Verwendung einer Spende BV/549/2017
14 Entgeltordnung für die Gewerbefachausstellung (Gfa) Zerbst/Anhalt BV/557/2017
15 Anfragen, Anträge und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

16 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
17 Kreditaufnahme zur Umschuldung eines Darlehens BV/540/2017
18 3. Quartalsbericht zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt IV/019/2017
19 Grundstücksangelegenheit_Veräußerung von Flurstücken in der Gemarkung Zerbst BV/550/2017
20 Grundstücksangelegenheit_Veräußerung von Flurstücken in der Gemarkung Zerbst BV/551/2017
21 Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Zerbst BV/556/2017
22 Anfragen, Anträge und Anregungen
23 Schließung der Sitzung

*Wilfried Bustro*
*Stadtratsvorsitzender*

# Ortschaftsräte

## Tagesordnung

- **13. Sitzung des Ortschaftsrates Luso**
- **am Montag, dem 11.12.2017 um 18:00 Uhr**
- **im Feuerwehrgerätehaus Bone, Neuer Weg 6, 39264 Zerbst/Anhalt**

**Öffentlicher Teil**

1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.11.2017
5 Bericht des Ortsbürgermeisters
6 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2018 (Anhörung des Ortschaftsrates) BV/554/2017
7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

8 Grundstücksangelegenheiten
8.1 Grundstücksangelegenheit BV/543/2017
9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
10 Schließung der Sitzung

*Ralf Müller*
*Ortsbürgermeister*

## Tagesordnung

- **16. Sitzung des Ortschaftsrates Deetz**
- **am Donnerstag, dem 14.12.2017 um 19:00 Uhr**
- **im Raum des Heimatvereines Deetz, Zerbster Straße 10, 39264 Zerbst/Anhalt**

**Öffentlicher Teil**

1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2017
5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
6 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2018 (Anhörung des OR) BV/554/2017
7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

8 Grundstücksangelegenheiten
9 Auftragsvergabe gem. VOB/A BV/535/2017
10 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
11 Schließung der Sitzung

*Ulrich Weimeister*
*Ortsbürgermeister*

## Tagesordnung

- **14. Sitzung des Ortschaftsrates Bornum**
- **am Montag, dem 18.12.2017 um 19:00 Uhr**
- **im Kulturhaus Garitz, Am Weinberg 1, 39264 Zerbst/Anh.**

**Öffentlicher Teil**

1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2017
5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
6 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2018 BV/554/2017
7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

8 Grundstücksangelegenheiten
9 Vertragsangelegenheit BV/495/2017
10 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
11 Schließung der Sitzung

*Mario Rudolf*
*Ortsbürgermeister*

# Bekanntmachungen

Stadt Zerbst/Anhalt
Der Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden als

**Sachbearbeiter/in Stadtplanung**
**(Entgeltgruppe 10 TVöD)**

zu besetzen.

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehören:
- Mitwirkung bei Bodensonderungsverfahren einschließlich Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bodenordnungsverfahren
- Bearbeitung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu überregionalen Planungen
- planungsrechtliche Stellungnahmen zu Bauanträgen einschließlich Abstimmung mit Bauherren, Architekten und Genehmigungsbehörden
- Stellungnahmen zu sanierungsrechtlichen Genehmigungen
- Mitwirkung bei der Umsetzung des städtischen Sanierungskonzepts und Bearbeitung der Anträge für Ausgleichsbeträge
- Beratungen zu Bauvorhaben
- Mitwirkung bei der Beantragung von Fördermitteln und Fördermittelabrechnung
- Leitung der Submissionsstelle
- Stellvertretung der Amtsleitung

Erwartet werden von Ihnen:
- ein abgeschlossenes Studium (Dipl.-Ing. (FH) bzw. Bachelor), Fachrichtung Stadt- und Regionalplanung oder eine vergleichbare Qualifikation
- fundierte Kenntnisse im Planungs- und Baurecht
- einschlägige Berufserfahrung, insbesondere im Kommunalbereich, ist wünschenswert
- Erfahrung und organisatorische Fähigkeiten in der Abwicklung von städtebaulichen Projekten
- Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen und zur Teilnahme an der Rufbereitschaft zur Gefahrenabwehr
- PKW-Führerschein
- Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft sowie hohe Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt können bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen werden bis zum **05.01.2018, 12.00 Uhr**, erbeten an:
Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt, Frau Klausnitzer, Telefon: 03923 754152

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird nicht schriftlich bestätigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen beschrifteten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Ist dieser nicht beigefügt, werden die Unterlagen drei Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte nur **im pdf-Format als eine Datei** an astrid.klausnitzer@stadt-zerbst.de.

**Anfallende Kosten für ein Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.**

## Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

### über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 Gewerbegebiet „Frauentormark“

Der Stadtrat hat am 25. Oktober 2017 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 8 sowie § 2 Abs. 1 BauGB gefasst (Beschluss-Nr.509/2017).

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 Gewerbegebiet „Frauentormark“wird umgrenzt
- im Norden durch die Jütrichauer Straße
- im Westen durch die Kleingartenanlage „Erholung“
- im Süden durch Gewerbegrundstücke
- im Osten durch das Gewerbegrundstück Coswiger Straße 4

Er umfasst eine Teilfläche des Gewerbegebietes „Frauentormark“ von ca. 1700 m² und beinhaltet die Flurstücke 380/1 und 226/5 sowie Teile der Flurstücke 225/31, 226/4, 225/11 und 380/2 Flur 5 in der Gemarkung Zerbst (siehe Lageplan).

Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des eingeschränkten Gewerbegebietes parallel zur Jütrichauer Straße. Der vorgesehene Erweiterungsbereich des eingeschränkten Gewerbegebietes ist derzeit im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche sowie als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutz) festgesetzt.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Geschäftserweiterung der Graßhoff GmbH und die Errichtung eines Fachmarktes für Heimtierbedarf schaffen. Für die betroffene Grundstücksfläche soll das im Bebauungsplan festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet erweitert werden. Mit Beschluss vom 22.11.2017 hat der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss den Vorentwurf in der Fassung vom Oktober 2017 für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird in Form einer zweiwöchigen Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.
Der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 in der Fassung vom Oktober 2017 liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht

**vom 18.12.2017 bis einschließlich 05.01.2018**

im Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 10 der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst/Anhalt, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

| | |
|---|---|
| Montag | 9:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 – 12:00 Uhr |

Darüber hinaus können die Planunterlagen nach Terminvereinbarung im Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 10, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 (Tel. 03923 754240) eingesehen werden. Es besteht außerdem während der Auslegungsfrist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen zum Vorentwurf auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt unter www.stadt-zerbst.de über den Link Stadt + Bürger, Stadtverwaltung, Öffentlichkeitsbeteiligung.
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zu den Dienststunden bzw. vereinbarten Terminen zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch unter bauliegenschaftsamt@stadt-zerbst.de abgegeben werden.
Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 23.11.2017 Dittmann

*Bürgermeister*
*Im Original unterzeichnet*

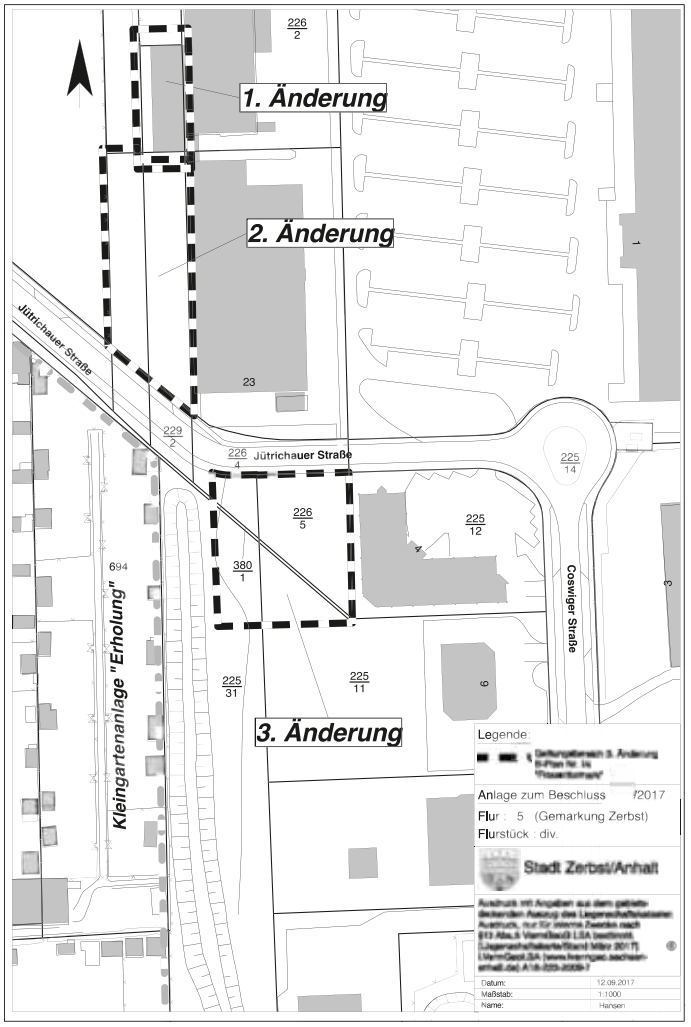


## Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet Heidmathen“

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat am 22.11.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den zurzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 37 in der Fassung vom April 2017, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss trägt die Beschluss-Nr. 515/2017.

**Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**
**Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Heidmathen“ in Kraft.**

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Heidmathen“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung und Betreibung eines Getreideumschlages zur Einlagerung und den Vertrieb von landwirtschaftlichen Produkten, überwiegend von Getreide und Hülsenfrüchten.
Das Satzungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Stadtrand an der B 184 in Richtung Magdeburg, direkt anschließend an das Gewerbegebiet III „Am Feuerberg“

- südlich der Gemeindestraße Heidmathen und der Bundesstraßenmeisterei (Gewerbegebiet III, Heidmathen 10)
- östlich landwirtschaftlicher Fläche
- nördlich landwirtschaftlicher Fläche
- westlich des Gewerbegrundstücks Neuer Weg 8 (Gewerbegebiet III),

umfasst eine Fläche von ca. 3 ha und beinhaltet die Flurstücke 112 und 114 der Flur 9 (historisch: Teile der Flurstücke 58 und 85/62 sowie 82 der Flur 9) in der Gemarkung Zerbst. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Gemeindestraße Heidmathen.
Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Heidmathen“ und die Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung von diesem Tage an im Bau- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2, Zimmer 10 in 39261 Zerbst/Anhalt während der Dienstzeiten und nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zerbst/Anhalt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt hingewiesen:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

Zerbst/Anhalt, 24.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*
*im Original unterschrieben*

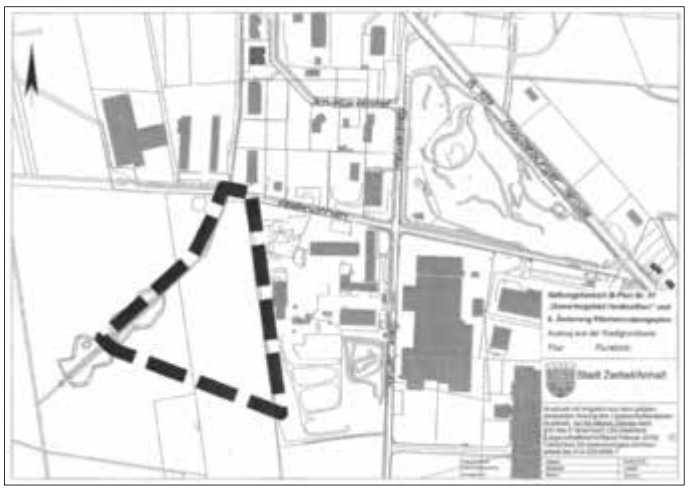

---

Dessau-Roßlau, den 16.11.2017
Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

**Verf.-Nr.: 611-19AB2317**

## BESCHLUSS
## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

1. Der **Freiwillige Landtausch Zerbst II**
   **Stadt Zerbst (Anhalt)**
   **Gemarkung Zerbst**
   **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**
wird hiermit angeordnet.

2. Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

| | | |
|---|---|---|
| Gemarkung Zerbst | Flur 16 | Flurstücke 29 und 30 |

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Buchfläche von **44,2021 ha**.

3. Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:
- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken

**BEGRÜNDUNG**
Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur.
Ziel dieses Verfahrens ist die Verbesserung der betrieblichen Leistungsfähigkeit durch Arrondierung von Waldflächen.
Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Antragsberechtigung liegt vor.

**AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE**
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesen zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Im Auftrag

*Tonn* *DS*

Der vorstehende Beschluss liegt in der Stadt Zerbst (Anhalt), Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, in 06846 Dessau-Roßlau, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

*Friedrich*

## Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel" und „Ehle/Ihle Verband" (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Allgemeines

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt einschließlich ihrer Ortsteile ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rossel" und „Ehle/Ihle Verband". Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Verbandsbeitrag, zu dessen Zahlung die Stadt als Mitglied des Unterhaltungsverbandes herangezogen wird. Der Verbandsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Flächenbeitrag, welcher sich nach dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes beteiligt ist, errechnet, und einem Erschwernisbeitrag, der sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes ergibt.
(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

## § 2
## Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Verbandsbeiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rossel“ und „Ehle/Ihle Verband“ zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung an diese zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um.
(2) Zum Stadtgebiet gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Stadt bzw. deren Ortsteile.

## § 3
## Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Umlageschuldner während des Veranlagungsjahres, wird die Umlage zeitanteilig erhoben.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn
(a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder
(b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.

Der Nutzer kann die Beitragspflicht auch durch vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten übernehmen, wenn die Stadt Zerbst/Anhalt der Übernahme zustimmt.
(4) Im Fall des § 3 (3) S.2 a) ist die Identität des Umlageschuldners offen geblieben, wenn
a) sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt und -im Falle eines bekannten Versterbens des eingetragenen Eigentümers- beim bekannten Nachlassgericht nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder
b) wenn das Grundstück herrenlos ist.

Im Fall des § 3 (3) S.2 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten auch durch eine Anfrage an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten nicht festgestellt werden können.
(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4
## Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes an die Stadt Zerbst/Anhalt.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben. Die Stadt Zerbst Anhalt kann die Erhebung der Umlage für mehrere Veranlagungsjahre in einem Bescheid zusammenfassen.
(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
(3) Auf die künftige Umlageschuld können ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

## § 5
## Umlagemaßstab

(1) Die Umlage im Sinne des § 2 (1) besteht aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Grundlage des Flächenbeitrags ist die Größe des zu veranlagenden Grundstücks. Für den Erschwernisbeitrag ist die Anzahl der auf dem zu veranlagenden Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
(4) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA).
(5) Wird das Grundstück von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, wird für das gesamte Grundstück der geringere Erschwernisbeitragssatz festgesetzt. Der Flächenbeitrag wird anteilig berechnet.

## § 6
## Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
(2) Der Umlagesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2010
(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „ Nuthe/Rossel“:
- Flächenbeitragssatz 6,877 €/ha
  (entspricht 0,0006877 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 1,4892 €/Einwohner

(b) für das Gebiet des
Unterhaltungsverbandes „ Ehle/Ihle Verband“:
- Flächenbeitragssatz 6,99 €/ha
  (entspricht 0,000699 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 1,00 €/Einwohner

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

## § 7
## Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

## § 8
## Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung zur Umlage aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen der Stadt Zerbst/Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beim Wechsel der Umlageschuldner, sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Zerbst /Anhalt hierüber binnen eines Monats schriftlich zu informieren.
(5) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 9**
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Zerbst/Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 10**
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11**
**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.
(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 12**
**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt für die Ortschaften Bornum, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Grimme, Hohenlepte, Lindau, Nedlitz, Nutha, Polenzko, Reuden/Anhalt, Straguth, Walternienburg und Zernitz rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Zu diesem Zeitpunkt treten die Satzungen über die Erhebung eines Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der folgenden Gemeinden außer Kraft:
Gemeinde Bornum vom 08.09.2008
Gemeinde Buhlendorf vom 10.11.2008
Gemeinde Deetz vom 11.09.2008
Gemeinde Dobritz vom 17.09.2008
Gemeinde Grimme vom 18.09.2008.
Gemeinde Hohenlepte vom 28.01.2009
Gemeinde Grimme vom 18.09.2008
Stadt Lindau vom 22.09.2008
Gemeinde Nedlitz vom 01.09.2008
Gemeinde Nutha vom 02.03.2009
Gemeinde Polenzko vom 09.09.2008
Gemeinde Reuden vom 16.09.2008
Gemeinde Straguth vom 23.01.2007
Gemeinde Walternienburg vom 27.01.2009
Gemeinde Zernitz vom 04.09.2008

(2) Die Satzung tritt für die Ortschaften Bias, Gehrden, Gödnitz, Güterglück, Jütrichau, Leps, Luso, Moritz, Pulspforde, Steutz und das Gebiet der Gemarkung Zerbst/Anhalt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

**zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Ehle/Ihle Verband“ (Gewässerumlagesatzung)**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 08.12.2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
Der Umlagesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2011
(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „ Nuthe/Rossel“:
- Flächenbeitragssatz 6,9872 €/ha
  (entspricht 0,00069872 €/$m^2$)
- Erschwernisbeitragssatz 1,5111 €/Einwohner

(b) für das Gebiet des
Unterhaltungsverbandes „ Ehle/Ihle Verband“:
- Flächenbeitragssatz 7,55 €/ha
  (entspricht 0,000755 €/$m^2$)
- Erschwernisbeitragssatz 1,06 €/Einwohner

**Artikel 2**

Der § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Stadt Zerbst/Anhalt einschließlich Ihrer Ortsteile ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rossel“ und „Ehle/Ihle Verband“.“

**Artikel 3**

Die vorstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:
1. Die Änderung gemäß Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
2. Die Änderung gemäß Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

# 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

## zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Ehle/Ihle Verband“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 08.12.2017, beschlossen:

### Artikel 1

Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
Der Umlagesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2012

(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „ Nuthe/Rossel“:
- Flächenbeitragssatz 8,9547 €/ha
  (entspricht 0,00089547 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 1,9163 €/Einwohner

(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „ Ehle/Ihle Verband“:
- Flächenbeitragssatz 7,77 €/ha
  (entspricht 0,000755 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 1,09 €/Einwohner

### Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

# Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

## zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Allgemeines

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Ehle/Ihle Verband. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
(2) Die Gemeinden des Ehle/Ihle Verbandes haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Ehle/Ihle Verbandes als gesetzlich gegründetem Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung/ Landschaftspflegeverband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Unterhaltungsverbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Zerbst/Anhalt als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
(3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### § 2
### Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Ehle/Ihle Verband zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
(2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zum Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt gehören.

### § 3
### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Umlageschuldner während des Veranlagungsjahres, wird die Umlage zeitanteilig erhoben.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn

(a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder
(b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.

Der Nutzer kann die Beitragspflicht auch durch vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten übernehmen, wenn die Stadt Zerbst/Anhalt der Übernahme zustimmt.
(4) Im Fall des § 3 (3) S.2 a) ist die Identität des Umlageschuldners offen geblieben, wenn

a) sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt und -im Falle eines bekannten Versterbens des eingetragenen Eigentümers- beim bekannten Nachlassgericht nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder
b) wenn das Grundstück herrenlos ist.

Im Fall des § 3 (3) S.2 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten auch durch eine Anfrage an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten nicht festgestellt werden können.
(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4
### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Stadt Zerbst/Anhalt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben. Die Stadt Zerbst Anhalt kann die Erhebung der Umlage für mehrere Veranlagungsjahre in einem Bescheid zusammenfassen.
(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
(3) Auf die künftige Umlageschuld können ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

### § 5
### Umlagemaßstab

(1) Die Umlage im Sinne des § 2 (1) besteht aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Grundlage der Berechnung des Flächenbeitrags ist die Größe des zu veranlagenden Grundstücks. Für die Berechnung des Erschwernisbeitrags ist die Anzahl der auf dem zu veranlagenden Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.
(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA).
(4) Sind Teile des zu veranlagenden Grundstücks beitragsfrei, so ist nur die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
(5) Wird das Grundstück von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, wird für das gesamte Grundstück der geringere Erschwernisbeitragssatz festgesetzt. Der Flächenbeitrag wird anteilig berechnet.

### § 6
### Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen beitragspflichtigen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
(2) Der Umlagesatz beträgt ab dem **Kalenderjahr 2013**

- Flächenbeitragssatz 7,84 €/ha
  (entspricht 0,000784 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 1,13 €/Einwohner

(3) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Ehle/Ihle Verbandes in der Stadt Zerbst/Anhalt zu Grunde gelegt.

### § 7
### Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

### § 8
### Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen der Stadt Zerbst/Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beim Wechsel der Umlageschuldner (insb. Eigentümerwechsel und Erbbaurechtsbestellung) sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Zerbst /Anhalt hierüber binnen eines Monats schriftlich zu informieren.
(5) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 9
### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Zerbst/Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 10
### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Umlage ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 11
### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.
(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 12
### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 23.11.2017

*Andreas Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verband (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)

Auf Grund des § 56 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgen-

de 1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
Der Umlagesatz beträgt ab dem **Kalenderjahr 2014**
- Flächenbeitragssatz 8,47 €/ha
(entspricht 0,000847 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 1,22 €/Einwohner

**Artikel 2**

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 158 KVG LSA).

**Artikel 3**

Die vorstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:
1. Die Änderung gemäß Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
2. Die Änderung gemäß Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verband (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)

Auf Grund des § 56 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Gemeinden des Ehle/Ihle Verbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Verbandssatzung des Ehle/Ihle Verbandes als gesetzlich gegründetem Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung/Landschaftspflegeverband Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Unterhaltungsverbandes erforderlich sind. Berechnungsgrundlage der Verbandsbeiträge sind auch die Kosten, welche der Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu erstatten hat.

**Artikel 2**

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Ehle/Ihle Verband an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

In § 2 wird folgender dritter Absatz eingefügt:
(3) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**Artikel 3**

Der § 5 erhält die folgende Fassung:

**§ 5**
**Umlagemaßstab**

(1) Die Umlage im Sinne des § 2 (1) besteht aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Grundlage der Berechnung beider Beiträge ist die Größe des zu veranlagenden Grundstücks.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

**Artikel 4**

Der § 6 erhält die folgende Fassung:

**§ 6**
**Umlagesatz**

(1) Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2015**:
- Flächenbeitragssatz 10,67 €/ha
(entspricht 0,001067 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.
(3) Der Berechnung der Umlage nach dieser Satzung werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel in der Stadt Zerbst/Anhalt zu Grunde gelegt.

**Artikel 5**

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.

**Artikel 6**

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sit-

zung am 22.11.2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Ehle/Ihle Verband an diesen zu entrichten hat auf die Umlageschuldner um (Umlage). Ebenso legt die Stadt Zerbst/Anhalt die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

**Artikel 2**

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2016**:
- Flächenbeitragssatz 10,9402 €/ha
  (entspricht 0,00109402 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

In § 6 wird folgender vierter Absatz eingefügt:
(4) Die Verwaltungskosten, die der Stadt Zerbst/Anhalt bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden ab dem Kalenderjahr 2017 auf die Umlageschuldner umgelegt.

**Artikel 3**

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2017**:
- Flächenbeitragssatz 13,243246 €/ha
  (entspricht 0,0013243246 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

**Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Allgemeines**

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als gesetzlich gegründetem Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung/Landschaftspflegeverband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Unterhaltungsverbandes erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Zerbst/Anhalt als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
(3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2**
**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
(2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zum Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt gehören.

**§ 3**
**Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Umlageschuldner während des Veranlagungsjahres, wird die Umlage zeitanteilig erhoben.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn
(a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder
(b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.

Der Nutzer kann die Beitragspflicht auch durch vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten übernehmen, wenn die Stadt Zerbst/Anhalt der Übernahme zustimmt.
(4) Im Fall des § 3 (3) S.2 a) ist die Identität des Umlageschuldners offen geblieben, wenn

a) sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt und -im Falle eines bekannten Versterbens des eingetragenen Eigentümers- beim bekannten Nachlassgericht nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder
b) wenn das Grundstück herrenlos ist.

Im Fall des § 3 (3) S.2 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten auch durch eine Anfrage an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten nicht festgestellt werden können.
(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4
## Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben. Die Stadt Zerbst Anhalt kann die Erhebung der Umlage für mehrere Veranlagungsjahre in einem Bescheid zusammenfassen.
(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
(3) Auf die künftige Umlageschuld können ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

## § 5
## Umlagemaßstab

(1) Die Umlage im Sinne des § 2 (1) besteht aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Grundlage der Berechnung des Flächenbeitrags ist die Größe des zu veranlagenden Grundstücks. Für die Berechnung des Erschwernisbeitrags ist die Anzahl der auf dem zu veranlagenden Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.
(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA).
(4) Sind Teile des zu veranlagenden Grundstücks beitragsfrei, so ist nur die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
(5) Wird das Grundstück von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, wird für das gesamte Grundstück der geringere Erschwernisbeitragssatz festgesetzt. Der Flächenbeitrag wird anteilig berechnet.

## § 6
## Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen beitragspflichtigen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
(2) Der Umlagesatz beträgt ab dem **Kalenderjahr 2013**

- Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha
  (entspricht 0,00083737 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 1,8588 €/Einwohner

(3) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ in der Stadt Zerbst/Anhalt zu Grunde gelegt.

## § 7
## Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

## § 8
## Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen der Stadt Zerbst/Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beim Wechsel der Umlageschuldner (insb. Eigentümerwechsel und Erbbaurechtsbestellung) sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Zerbst /Anhalt hierüber binnen eines Monats schriftlich zu informieren.
(5) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 9
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Zerbst/Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 10
## Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Umlage ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11
## Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.
(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 12**
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 23.11.2017

*Andreas Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“ vom 22.11.2017 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

Der Umlagesatz beträgt ab dem **Kalenderjahr 2014**
- Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha
  (entspricht 0,00083737 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 1,9108 €/Einwohner

**Artikel 2**

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 158 KVG LSA).

**Artikel 3**

Die vorstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

1 Die Änderung gemäß Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
2 Die Änderung gemäß Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*
*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Verbandssatzung des Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ als gesetzlich gegründetem Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung/Landschaftspflegeverband Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Unterhaltungsverbandes erforderlich sind. Berechnungsgrundlage der Verbandsbeiträge sind auch die Kosten, welche der Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu erstatten hat.

**Artikel 2**

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

In § 2 wird folgender dritter Absatz eingefügt:
(3) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**Artikel 3**

Der § 5 erhält die folgende Fassung:

**§ 5**
**Umlagemaßstab**
(1) Die Umlage im Sinne des § 2 (1) besteht aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Grundlage der Berechnung beider Beiträge ist die Größe des zu veranlagenden Grundstücks.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

**Artikel 4**

Der § 6 erhält die folgende Fassung:

**§ 6**
**Umlagesatz**
(1) Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2015**:
- Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha
  (entspricht 0,00083737 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 11,67 €/ha
  (entspricht 0,001167 €/m²)

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.
(3) Der Berechnung der Umlage nach dieser Satzung werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ in der Stadt Zerbst/Anhalt zu Grunde gelegt.

**Artikel 5**

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach
§§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.

### Artikel 6

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*
*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 3. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

### Artikel 1

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ an diesen zu entrichten hat auf die Umlageschuldner um (Umlage).
Ebenso legt die Stadt Zerbst/Anhalt die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

### Artikel 2

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2016**:

- Flächenbeitragssatz 8,374198 €/ha
  (entspricht 0,0008374198 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 10,40 €/ha
  (entspricht 0,001040 €/m²)

In § 6 wird folgender vierter Absatz eingefügt:
(4) Die Verwaltungskosten, die der Stadt Zerbst/Anhalt bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden ab dem Kalenderjahr 2017 auf die Umlageschuldner umgelegt.

### Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*
*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 4. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

### Artikel 1

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2017**:

- Flächenbeitragssatz 9,890131 €/ha
  (entspricht 0,0009890131 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 10,43 €/ha
  (entspricht 0,001043 €/m²)

### Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*
*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidetorfriedhof

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt (im folgenden Stadt genannt) gelegenen und von ihr verwalteten Heidetorfriedhof.

### § 2
### Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
a) Einwohner der Stadt waren sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

### § 3
### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4
### Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

### § 5
### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
h) Hunde unangeleint oder an der langen Leine mitzuführen,
i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,
j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
k) zu lärmen und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

### § 6
### Dienstleistungserbringer

(1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.
(2) Die Stadt kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten der EU niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.
(3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.
(4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen montags – freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf dem Friedhof eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.
(5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starkem Regen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf dem Friedhof nur auf den von der Stadt vorgehaltenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wider in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(7) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7
### Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.
(2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt erforderlich (Grabstättenauswahl vor Ort, Gebühreninformation).
(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags –freitags bis 16:00 Uhr, samstags bis 14:00 Uhr.
Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten bedürfen der Genehmigung.
(5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichnam zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten.
Mit Zustimmung der Stadt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

### § 8
### Särge

Särge müssen aus umweltfreundlichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.

### § 9
### Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen. Sie kann diese Aufgabe an ein Bestattungsunternehmen übertragen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
Tiefgräber sind nicht zugelassen.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschl. Pflanzen vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

### § 10
### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für die Leichen und Aschen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 10 Jahre, für Aschen 15 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

### § 11
### Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(5) Mit der Ausgrabung oder Umbettung kann die Stadt ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### §12
### Allgemeines, Art der Grabstätte

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Gemeinschaftsanlagen
d) Baumgrabstätten
e) Ehrengrabstätten
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13
### Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt des Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.
(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen u.s.w. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. § 11 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8 bleiben davon unberührt.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
b) auf die Kinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) gefallenen Erben
Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
(5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
(6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

### § 14
### Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) In jedem Erdreihengrab dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit des Erdreihengrabes nicht überschreitet.

(3) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen möglich:
a) Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet
b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
c) Grabmale sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

## § 15
## Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
Das Nutzungsrecht beträgt für Erdwahlgräber 20 Jahre, für Kinderwahlgräber 10 Jahre und für Urnenwahlgräber 15 Jahre.
(2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Statt des Sarges kann auch eine Urne beigesetzt werden.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
(7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:
a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet
b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgenommen werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurück erstattet werden.
(9) In Ausnahmefällen können auf Antrag mehrstellige Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit geteilt und einstellige Erdwahlgräber in Urnenwahlgrabstätten umgewandelt werden, wenn die Möglichkeit dazu aufgrund der Lage und Größe der Grabstätte besteht.

## § 16
## Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.
(2) Diese Grabstätten können nicht nachgekauft werden. Abweichend hiervon wird für Urnenpartnergräber ein Nachkauf bis zur Beisetzung der 2. Urne ermöglicht.
(3) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.
(4) Es werden unterschieden:
a) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung
Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.
b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Einzelgrab
Die Beisetzung erfolgt in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Die Anlage ist mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen und Lebensdaten der dort Bestatteten aufzuführen sind. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller. Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden.
Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Partnergrab
Die Beisetzung erfolgt in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Die Anlage ist mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen und Lebensdaten der dort Bestatteten aufzuführen sind. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller. Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden.
Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
d) Urnengemeinschaftsanlage - Urnenpartnergrab
Urnenpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Die Urnen werden in einer einheitlich bepflanzten Fläche beigesetzt. Das Setzen eines Grabmals ist möglich. Die Größe des Grabmals ist in den Gestaltungsrichtlinien zur Friedhofssatzung festgelegt. Die Kosten für das Grabmal und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller. Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden.
Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
e) Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab
Die Bestattung erfolgt in einer Rasenfläche ohne Grabhügel. Das Ablegen von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln, Steckvasen, Grablichter u.ä.) ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet. Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte durch ein bündig im Rasen liegendes Grabmal ist möglich. Die Größe des Grabmals ist in den Gestaltungsrichtlinien der Friedhofssatzung festgelegt. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 17
## Baumgrabstätten

(1) Baumgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Bestattung oder Beisetzung erfolgt unter einem Baum in einer Rasenfläche oder in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Stadt eine Ersatzpflanzung.
(2) Es werden unterschieden:
a) Baumreihengräber
Die Urnen werden in einer Rasenfläche unter einem Baum beigesetzt.
§ 16 Abs. (1), (2) Satz 1, (3) gilt entsprechend. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.

Die Anbringung eines kleinen Schildes mit dem Namen und den Lebensdaten des Verstorbenen und/oder Symbolen ist am Baum möglich. Die Kosten für das Namensschild sind durch den Erwerber des Grabes zu tragen.
Die Ablage von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) ist nur unmittelbar am Baum innerhalb des Nummernkreises gestattet. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.

b) Baumpartnergräber
Baumpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. § 16 Abs. (1) bis (3) gilt entsprechend.
Die Urnen werden in einer einheitlich gestalteten Fläche unter einem Baum beigesetzt.
Das Setzen eines Grabmales ist möglich. Die Größe des Grabmals ist in den Gestaltungsrichtlinien zur Friedhofssatzung festgelegt. Die Kosten für das Grabmal und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller.
Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden. Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht kann in die Pflanzfläche gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.

## § 18
## Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Stadtrat der Stadt.

## V. Gestaltung von Grabstätten

## § 19
## Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Die Stadt kann Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien einrichten. Für die Grabfelder können aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung und Bepflanzung der Grabfläche vorgeschrieben werden (Gestaltungsrichtlinien). Die Grabfelder werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien liegen soll.
Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsrichtlinien dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
(4) Das Abräumen der auf den Erdgräbern nach Bestattungen vorhandenen Kränze und Blumen, die Abfuhr des überflüssigen Bodens und das Anlegen des provisorischen Grabhügels erfolgt durch die Stadt. Diese Arbeiten werden, außer in den Wintermonaten, zwei bis sechs Wochen nach der Bestattung vorgenommen. Urnengräber sind vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

## § 20
## Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.
(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Dienstleistungserbringer beauftragen kann.
(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
(4) Erdbestattungsgräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Urnengräber müssen innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.
(5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken und Dauerbepflanzungen dürfen nicht höher als 0,50 m und Einzelgehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreitungen der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölze in das Verfügungsrecht der Stadt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.
(6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.
(7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

## § 21
## Grabmalbestimmungen

(1) Das Errichten von Grabmalen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.
(2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.
(3) Zur Herstellung und/oder Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:
- Steinmetze
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmied
- bildende Künstler

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass diese überprüft werden können. Der genehmigte Aufstellungsantrag ist vorzulegen.
(6) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
(7) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
(8) Die Grabmale sind dauerhaft im verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.
(9) Ist die Standsicherheit eines Grabmales oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis am Grabmal angebracht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung der Hinweis auf dem Grabmal. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 6 Monaten nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.
(10) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt
(11) Die Bestimmungen des § 21 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte auf eine andere Grabstätte zu.
(12) Provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze) werden auf Antrag gebührenfrei für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

## § 22
## Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in

Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 6 Monaten aufgestellt wird.
(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.
(3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

### § 23
### Einebnungen

(1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und Gemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit obliegt der Stadt und wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
(2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte über den Ablauf der Nutzungszeit durch ein Schild auf der Grabstätte und/oder schriftlich informiert. Wird innerhalb von 6 Monaten ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.
(3) Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuräumen und zu entsorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einebnung seiner Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Beräumung und Entsorgung durch die Stadt. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.

## IV. Trauerhalle/Aufbahrungsraum

### § 24
### Benutzen des Aufbahrungsraumes

(1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
(2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 25
### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgesetzten Bestattungszeiten in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Trauerhalle sind vorher anzumelden.
(2) Die Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.

## II. Schlussvorschriften

### § 26
### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 27
### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich als Besucher entgegen des § 5 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt.
3. entgegen § 5 Abs. 3
   a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
   b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
   c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
   d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
   e) Druckschriften verteilt,
   f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
   g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
   h) Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
   i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
   j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
   k) lärmt, spielt sowie lagert,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,
5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
6. entgegen §§ 19, 20 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält,
7. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale errichtet, verändert oder entfernt.
8. entgegen § 21 Abs. 9 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Standsicherheit des Grabmales oder Teilen davon trifft,
9. entgegen § 23 Abs. 3 oder § 15 Abs. 7 c Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör nicht abräumt und entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6, Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 28
### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-satzung zu entrichten.

### § 29
### Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 30
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidetorfriedhof vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Andreas Dittmann*
*Bürgermeister*
*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Anlage zur Friedhofssatzung

**Gestaltungsrichtlinien**

I. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien
   Die Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 19 und 20 bleiben hiervon unberührt.

2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien
   a) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden.
   b) Nicht zugelassen sind Einfassungen aller Art und vollflächige Abdeckungen mit Platten, Kiesen und Steinen. Trittplatten und Zierkiese können zur Gestaltung der Grabfläche im untergeordneten Verhältnis (maximal 10 % der Fläche) verwendet werden.
   c) Für Dauerbepflanzungen auf Urnenwahlgräbern dürfen nur Gehölze oder Stauden mit einer Wuchshöhe bis 30 cm verwendet werden.
   d) Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten ist im Satzungstext § 16 und 17 geregelt.

II. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien
   Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. §§ 19 und 21 bleiben hiervon unberührt.
   Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien
   a) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, auch in Materialkombinationen verwendet werden.
   b) Die Breite der Grabmale kann bis 50 % der Breite der Grabstätte betragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
   c) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
   d) Auf Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen nur Wandplatten oder liegende Grabmale verwendet werden.
   e) Auf Baumpartnergräbern dürfen nur Kissensteine bzw. Liegeplatten mit einer Kantenlänge von 40 - 70 cm und einer Höhe bis 50 cm verwendet werden.
   f) Auf einem Reihengrab der Erdgemeinschaftsgrabanlage darf nur ein bündig im Rasen liegendes Grabmal bis 50 x 70 cm verwendet werden. Das Grabmal ist so zu verlegen, dass es nicht kippelt oder beim Überfahren mit dem Mäher zerbrechen kann.
   g) Auf Urnenpartnergräbern dürfen nur Kissensteine mit dem Maß 35 x 45 cm mit Schräge 16 auf 10 cm verwendet werden.

Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien 2 a), b), c), e) und f) zulassen.

**Belegungsplan**

I. Friedhof 1 (alle Abteilungen)
- keine Neuvergabe von Grabstätten
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- Sargbestattungen nur noch möglich auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Erdgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

II. Friedhof 2

1. Mauerstellen
   - keine Neuvergabe von Grabstätten
   - bestehende Grabstätten können weiter genutzt werden
   - Größe der Grabstätte ca. 4,00 x 5,00 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
   - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 bis 4
   - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
   - keine Neuvergabe von Grabstätten innerhalb der Abteilungen 1, 2 und 4 (Innenbereich),
     Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
     Sargbestattungen nur noch möglich auf unbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
     Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
     Urnenbeisetzungen auf belegten Grabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
   - keine Neuvergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
   - Urnenbeisetzung auf bereits erworbenen Grabstätten möglich
   - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

4. Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung - Einzelgrab
   - Vergabe von Grabstellen an der Friedhofsmauer
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung - Partnergrab
   - Vergabe von Grabstellen an der Friedhofsmauer
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

6. Urnengemeinschaftsanlage - Urnenpartnergrab
   - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
   - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

III. Park

1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
   - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
   - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
   - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
   - Größe der Grabstätte ca. 1,25 m x 1,75 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Kinderwahlgräber
   - Vergabe von Grabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
   - Größe der Grabstätte ca. 0,90 x 1,25 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

IV. Friedhof 31.Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 - 6
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- Vergabe von Grabstätten in den Abteilungen 7 und 8
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

2. Reihengräber für Sargbestattungen
   - Vergabe in den Abteilungen 9 und 10
   - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
   - Vergabe von Grabstätten im Urnenabteil
   - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
   - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1- 6
   - Größe der Grabstätte ca. 1,25 x 1,75 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
   - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 8
   - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

4. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung
   - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 2
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

5. Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab
   - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 9
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

6. Baumreihengräber
   - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 11
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - Größe des Namenschildes bis 6 x 9 cm, alle nicht glänzenden Materialien in dezenten Farben sind möglich

7. Baumpartnergräber
   - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 12
   - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

## Grabmalaufstellungsantrag

Antragsteller: Name, Anschrift

Ort, Datum

**Antrag zur Aufstellung** eines/einer:
(in 2-facher Ausfertigung abgeben)

- ☐ Grabmals
- ☐ Wandtafel
- ☐ Abdeckplatte
- ☐ Grabeinfassung
- ☐

Stadt Zerbst/Anhalt
Ordnungsamt. Grünflächen, Bauhof
Friedhofsverwaltung
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

**Grabart:**

- ☐ Wahlgrabstätte
- ☐ Reihengrabstätte
- ☐ Gemeinschaftsanlage
- ☐ Baumgrabstätte
- ☐

**Bezeichnung/Lage der Grabstätte:**
Friedhof: Abteil: Weg/Reihe: Nr.

**Verstorbene/Verstorbener:**
Name: Vorname:
Geburtstag: Todestag:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Grabmal:** | Form: | | | |
| | Werkstoff: | | | Farbwert: |
| | Bearbeitung: | Vorderseite: | Seitenflächen: | Rückseite: |
| | Maße: | Höhe: cm (ab Oberkante Weg) | Breite: cm | Stärke: cm |
| | Art der Beschriftung: | | | |
| **Sockel:** | Werkstoff: | | Bearbeitung: | Farbwert: |
| **Grabeinfassung:** | Werkstoff: | | Bearbeitung: | Farbwert: |

Aufstellung geplant bis:
Pläne/Zeichnung 1: mit Inschrift und Symbolen ist beigefügt

**Firma**
Unterschrift/Stempel

**Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten**
Name: Vorname:
Postleitzahl/Wohnort:
Straße und Hausnummer:

**Der Antrag wird genehmigt/nicht genehmigt. Die Genehmigung erlischt am:**
Rechtsgrundlage ist die Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

Datum/Unterschrift Friedhofsverwaltung

| | | |
|---|---|---|
| **Abnahmevermerk** | Grabmal aufgebaut am: | Firma: |
| | Grabmal abgenommen am: | Friedhofsverwaltung: |

## Friedhofsgebührensatzung für den Heidetorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Heidetorfriedhofsund seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### § 2
### Gebührensätze

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### § 3
### Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4
### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistungen nicht erstattet. Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

### § 5
### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 6
### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in KraftZerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*
*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für den Heidetorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt vom 01. Januar 2018**
**Verzeichnis der Gebührensätze**

| | Gebührenart | Gebührenhöhe in EUR |
|---|---|---|
| 1. | Reihengrabstätte | |
| | Überlassung der Grabstätte und Friedhofsunterhaltung | 883,00 |
| 2. | Gemeinschaftsanlagen | |
| a) | Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung | 701,00 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| b) | Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Einzelgrab | 748,00 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| c) | Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Partnergrab | 1.496,00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 99,73 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| d) | Urnenpartnergrab | 863,00 |
| | für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 57,53 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| e) | Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab | 1.307,00 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| 3. | Wahlgrabstätten | |
| | Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung, Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit. Bei Mehrfachgrabstätten vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grabstellenanzahl. | |
| a) | Kinderwahlgrabstätte | 533,00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 53,30 |
| b) | Wahlgrabstätte für Sargbestattungen | 1.061,00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 53,05 |
| c) | mehrstellige Wahlgrabstätte Mauerstelle, nur Nachkauf für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 126,05 |
| d) | Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltungsrichtlinie | 603,00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 40,20 |
| e) | Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsrichtlinie | 651,00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 43,40 |
| f) | Urnenwahlgrabstätte im Park und an den Abteilen | 797,00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 53,13 |
| 4. | Baumgräber | |
| a) | Baumreihengrab | 750,00 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| b) | Baumpartnergrab | 959,00 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 63,93 |
| 5. | Aus- bzw. Ein- oder Umbetten von Urnen | |
| a) | Umbettung einer Urne | 150,00 |
| b) | Ein- oder Ausbettung einer Urne | 75,00 |
| | Der Urnenversand wird gesondert berechnet. | |
| 6. | Benutzung des Aufbahrungsraumes | 62,00 |
| 7. | Benutzung der Kapelle/Trauerhalle | 140,00 |
| 8. | Benutzung des Kapellenvorraumes | 58,00 |
| 9. | Grabmalaufstellungsgebühr (pauschal) | 30,00 |
| 10. | Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr | 40,00 |
| | bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte (pauschal) | |

## Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe

Auf der Grundlage der §§ 1,8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für dieim Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt (im folgenden Stadt genannt) gelegenen und von ihr verwalteten Ortsteilfriedhöfe Badewitz, Bonitz, Buhlendorf, Dobritz, Flötz, Gehrden, Gödnitz, Leps, Pakendorf, Schora, Steutz, Strinum, Tochheim und Walternienburg sowie für die kommunalen Trauerhallen in Bias, Bone, Hohenlepte, Jütrichau, Luso, Niederlepte, Nutha, Polenzko, Steckby und Zernitz .

### § 2
### Friedhofszweck

(1) Die Ortsteilfriedhöfe und Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen derStadt**.**
(2) Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen nur diejenigen Personen bestattet werden, die Einwohner der dazugehörenden Ortschaft waren oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
(3) Es werden folgende Bestattungsbezirke festgelegt:
a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Badewitz. Er umfasst die Ortschaft Straguth mit den Ortsteilen Straguth, Badewitz und Gollbogen.

b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bonitz. Er umfasst die Ortschaft Pulspforde mit den Ortsteilen Pulspforde und Bonitz.
c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Buhlendorf. Er umfasst die Ortschaft Buhlendorf.
d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Dobritz. Er umfasst die Ortschaft Dobritz.
e) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Gödnitz und Flötz. Er umfasst die Ortschaft Gödnitz mit den Ortsteilen Gödnitz und Flötz.
f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gehrden. Er umfasst die Ortschaft Gehrden.
g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leps. Er umfasst die Ortschaft Leps mit den Ortsteilen Leps, Eichholz und Kermen.
h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Pakendorf. Er umfasst die Ortschaft Jütrichau mit den Ortsteilen Jütrichau, Pakendorf und Wertlau
i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schora. Er umfasst die Ortschaft Schora mit den Ortsteilen Schora, Moritz und Töppel.
j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steutz. Er umfasst die Ortschaft Steutz mit den Ortsteilen Steutz und Steckby.
k) Bestattungsbezirk des Friedhofs Strinum. Er umfasst die Ortschaft Zernitz mit den Ortsteilen Zernitz, Kuhberge und Strinum.
l) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tochheim. Er umfasst die Ortschaft Hohenlepte mit den Ortsteilen Hohenlepte, Badetz, Kämeritz und Tochheim.
m) Bestattungsbezirk des Friedhofs Walternienburg. Er umfasst die Ortschaft Walternienburg.

## § 3
## Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

## § 4
## Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.
(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofs oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

## § 5
## Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) Druckschriften zu verteilen
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
h) Hunde unangeleint oder an der langen Leine mitzuführen,
i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,
j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
k) zu lärmen und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

## § 6
## Dienstleistungserbringer

(1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.
(2) Die Stadt kann verlangen, dass der Dienstleitungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten der EU niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.
(3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.
(4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen auf den Friedhöfen montags – freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf den Friedhöfen eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.
(5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf den Friedhöfen nur auf den von der Stadt vorgehaltenen Stellen gelagert werden.
Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(7) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7
### Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.
(2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt erforderlich. (Grabstättenauswahl, Gebühreninformation)
(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags - freitags bis 16:00 Uhr, samstags bis 14:00 Uhr.
(5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichnam zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten.
Mit Zustimmung der Stadt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

### § 8
### Särge

Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.

### § 9
### Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen. Sie kann diese Aufgabe an ein Bestattungsunternehmen übertragen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
Tiefgräber sind nicht zugelassen.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

### § 10
### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 10 Jahre, für Aschen 15 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

### § 11
### Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(5) Mit der Ausgrabung oder Umbettung kann die Stadt ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12
### Allgemeines, Art der Grabstätte

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
d) Urnengemeinschaftsanlagen
Diese Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung aller Grabstättenarten auf jedem Friedhof.
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13
### Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.
(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. § 11 Abs. 5 und Abs. 8 bleiben davon unberührt.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungs-recht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
b) auf die Kinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
(6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen entschädigungslos wieder frei verfügen.
Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

### § 14
### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
Das Nutzungsrecht beträgt für Erdwahlgräber 20 Jahre, für Urnenwahlgräber 15 Jahre und für Kinderwahlgräber 10 Jahre.
(2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann statt des Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
(7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet
b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurück erstattet werden.

### § 15
### Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
(2) Es wird unterschieden in Einzelgräber für die Beisetzung von 1 Urne und in Partnergräber für die Beisetzung von 2 Urnen.
(3) Diese Grabstätten können nicht nachgekauft werden. Abweichend hiervon wird für Urnenpartnergräber ein Nachkauf bis zur Beisetzung der 2. Urne ermöglicht.
(4) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.
(5) Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche oder in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.
(6) Das Setzen eines Grabmals ist auf Antrag möglich. Die Vorschriften zum Grabmal sind in den Gestaltungsrichtlinien zur Friedhofssatzung für jeden Ortsteilfriedhof festgelegt. Die Kosten für das Grabmal und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller.
(7) Sind bestehende Anlagen mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, so ist dieses zu nutzen. Die Namen und Lebensdaten oder nur die Namen der Bestatteten können dort auf Antrag aufgeführt werden. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 16
### Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Die Herrichtung und Gestaltung der Wahlgrabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
(3) Die Größe einer einstelligen Wahlgrabstätte für Sargbestattungen beträgt ca. 1,50 m x 3,00 m. Die Größe einer Kinderwahlgrabstätte beträgt ca. 0,90 x 1,25 m. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt ca. 1,00 m x 1,25 m.
(4) Die Herrichtung und Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ist in § 15 geregelt.
(5) Die Grabstätte kann mit einem Grabmal ausgestattet werden. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Breite der Grabmale ist der Breite der Grabstätte anzupassen.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.
Die Stadt kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Mindeststärken zulassen.
(6) Das Abräumen der Gräber nach Bestattungen und Beisetzungen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

### § 17
### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.
(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Dienstleistungserbringer beauftragen kann.
(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
(4) Erdbestattungsgräber sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Urnengräber sollen innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.
(5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentlicheAnlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken und Dauerbepflanzungen dürfen nicht höher als 0,50 m und Einzelgehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreiten der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölzein das Verfügungsrecht der Stadt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.
(6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.
(7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

### § 18
### Grabmalbestimmungen

(1) Das Errichten von Grabmalen sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt.

Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.
(2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.
(3) Zur Herstellung und/oder Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:
- Steinmetzbetriebe
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmiede
- Bildende Künstler

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
(5) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
(6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für bauliche Anlagen entsprechend. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
(7) Die Grabmale sind dauerhaft im verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.
(8) Ist die Standsicherheit eines Grabmales oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis am Grabmal angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 6 Monaten nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.
(9) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.
(10) Die Bestimmungen des § 18 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte auf eine andere Grabstätte zu.
(12) Provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze) werden auf Antrag gebührenfrei für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

### § 19
### Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genüget als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 6 Monaten aufgestellt wird.
(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.
(3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

### § 20
### Einebnungen

(1) Das Abräumen von Urnengemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit obliegt der Stadt und wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
(2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte über den Ablauf der Nutzungszeit durch ein Schild auf der Grabstätte und/oder schriftlich informiert. Wird innerhalb von 6 Monaten ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.
(3) Grabmale, Einfassungen, bauliche Anlagen und Grabzubehör sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Monaten seiner Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Beräumung und Entsorgung durch die Stadt. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.

## VI. Trauerhalle

### § 21
### Benutzen der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalledient der Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragte betreten werden.
(2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

### § 22
### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgesetzten Bestattungszeiten in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden.
Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Trauerhalle sind vorher anzumelden.
(2) Die Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Min. dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.

## VII. Schlussvorschriften

### § 23
### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 24
### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSAvorsätzlich oder fahrlässig:
1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt,
3. entgegen § 5 Abs. 3

a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
e) Druckschriften verteilt,
d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
h) Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
k) lärmt, spielt sowie lagert,

4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,
5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
6. entgegen §§ 17 und 19 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält,
7. entgegen § 18 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
8. entgegen § 18 Abs. 8 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Standsicherheit des Grabmales oder Teilen davon trifft,
9. entgegen § 20 Abs. 3 oder § 14 Abs. 7 c Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör nicht abräumt und entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6, Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 25
### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 26
### Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

### § 27
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile vom 1. Januar 2015 außer Kraft.
Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Andreas Dittmann*
*Bürgermeister*
*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

### Anlage zur Friedhofssatzung
### Gestaltungsrichtlinien für Urnengemeinschaftsanlagen

Buhlendorf
- Gemeinschaftsgrabmal
  Stele
  Nennung des Namen und der Lebensdaten möglich
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

Dobritz
- Gedenkstein
- Einzelgrabmal
  Liegestein 25 x 25 cm x 4 cm
  Lage: bündig im Rasen, mittig in der Grabstelle
  Material: Aurora oder Aurindi
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar
  Gödnitz
- Einzelgrabmal
  Liegestein 25 x 25 cm, Höhe 20 cm
  Lage: mittig in der Grabstelle
  Material: Schlesischer Granit, Oberfläche Mattschliff
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar

Leps
- Gemeinschaftsgrabmal
  Wandtafel
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

Steutz
- Gemeinschaftsgrabmal für Einzelgräber
  Lehntafel
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben
- Einzelgrabmal für Partnergräber
  Liegestein 60 x 40 cm x 4 cm
  Lage: bündig im Rasen
  Material: Nero Impala, Oberfläche Mattschliff
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben
  Das Grabmal ist nach der Beisetzung zu setzen.
  Die Beschriftung ist freigestellt.

## Grabmalaufstellungsantrag

Antragsteller: Name, Anschrift

Ort, Datum

**Antrag zur Aufstellung** eines/einer:
(in 2-facher Ausfertigung abgeben)

☐ Grabmals
☐ Wandtafel
☐ Abdeckplatte
☐ Grabeinfassung
☐

**Grabart:**
☐ Wahlgrabstätte
☐ Reihengrabstätte
☐ Gemeinschaftsanlage
☐ Baumgrabstätte
☐

Stadt Zerbst/Anhalt
Ordnungsamt, Grünflächen, Bauhof
Friedhofsverwaltung
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Bezeichnung/Lage der Grabstätte:** | | | | |
| Friedhof: | | Abteil: | Weg/Reihe: | Nr. |
| **Verstorbene/Verstorbener:** | | | | |
| Name: | | | Vorname: | |
| Geburtstag: | | | Todestag: | |
| **Grabmal:** | Form: | | | |
| | Werkstoff: | | | Farbwert: |
| | Bearbeitung: | Vorderseite: | Seitenflächen: | Rückseite: |
| | Maße: | Höhe: cm (ab Oberkante Weg) | Breite: cm | Stärke: cm |
| | Art der Beschriftung: | | | |
| **Sockel:** | Werkstoff: | | Bearbeitung: | Farbwert: |
| **Grabeinfassung:** | Werkstoff: | | Bearbeitung: | Farbwert: |
| Aufstellung geplant bis: | | | Pläne/Zeichnung 1: mit Inschrift und Symbolen ist beigefügt | |
| **Firma** | | | **Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten** | |
| | | | Name: | Vorname: |
| | | | Postleitzahl/Wohnort: | |
| Unterschrift/Stempel | | | Straße und Hausnummer: | |

**Der Antrag wird genehmigt/nicht genehmigt. Die Genehmigung erlischt am:**
Rechtsgrundlage ist die Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

Datum/Unterschrift Friedhofsverwaltung

| | | |
|---|---|---|
| **Abnahmevermerk** | Grabmal aufgebaut am: | Firma: |
| | Grabmal abgenommen am: | Friedhofsverwaltung: |

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

## § 1
## Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Ortsteilfriedhöfeund ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

## § 2
## Gebührensätze

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

## § 3
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 4
## Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistungen nicht erstattet. Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

## § 5
## Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 6
## Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

*Dittmann*
*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe vom 01. Januar 2018**

**Verzeichnis der Gebührensätze**

| | **Gebührenart** | **Gebührenhöhe in EUR** |
|---|---|---|
| 1. | Wahlgrabstätte für Sargbestattungen | 872,00 |
| | Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung | |
| | Bei Mehrfachgrabstellen vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grabstellenanzahl. | |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 43,60 |
| 2. | Kinderwahlgrabstätte | 591.00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 59,10 |
| 3. | Urnenwahlgrabstätte | 653,00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 43,53 |
| 4.a) | Urnengemeinschaftsanlage – Einzelgrab | 680,00 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| 4.b) | Urnengemeinschaftsanlage – Partnergrab | 1.360,00 |
| | für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 90,67 |
| | Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage | |
| 5.a) | Umbettung einer Urne | 150,00 |
| 5.b) | Ein- oder Ausbettung einer Urne | 75,00 |
| | Der Urnenversand wird gesondert berechnet. | |
| 6. | Benutzung der Trauerhalle | 78,00 |
| 7. | Grabmalaufstellungsgebühr (pauschal) | 30,00 |
| 8. | Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr (pauschal) | 40,00 |

IMPRESSUM

**Amtsbote**
**Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt**

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann
  - Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120, E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
  04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
  ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

## Aus dem Rathaus

### Begegnungen mit Gambia im Rathaus

*Unter dem Titel „Unterwegs in Gambia – Zwei Perspektiven“ steht die neue Ausstellung in den Fluren des Zerbster Rathauses. Die Potsdamerin Barbara Thieme (hier mit der Kulturaktions-Vorsitzenden Steffi Heger und Besucherin Annegret Mainzer, v. r. ) zeigt Fotografien, ergänzt mit Texten, die mit Menschen des afrikanischen Landes und ihrem alltäglichen Leben vertraut machen – auch aus deren eigener Sicht. Die Ausstellung ist eine Initiative der Zerbster Kulturaktion und bis zum 31. Januar 2018 zu sehen.*

*Foto: Gerhard Block*

### Fördermittel für Archivalien im besonderen Format

„Das besondere Format“ – unter diesem Motto fördert die Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) bundesweit Modellprojekte zum Originalerhalt in Archiven und Bibliotheken. 53 Anträge wurden eingereicht. 34 Projekte wurden bewilligt. Die Stadt Zerbst/Anhalt mit ihrem Historischen Stadtarchiv ist dabei.
Mit der 100-prozentigen Förderung in Höhe von knapp 5.000 Euro können einzigartige handschriftliche Stadtbücher und Pergamenturkunden der Stadt Zerbst/Anhalt aus der Zeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation restauriert und erhalten werden. Das betrifft das sogenannte „liber procalamationum“, ein Stadtbuch von 1430-1528, 11 „Notschoß-Register“ von 30 bis 46 cm Länge aus dem Zeitraum von 1379 bis 1412 sowie eine 5-teilige Urkundenrolle von 1404, die 2,64 m lang ist. Die kostbaren Handschriften haben im Zuge der Zerstörung der Stadt am 16. April 1945 Schäden erlitten, die seitdem nicht beseitigt worden sind. Sie sollen nach der Restaurierung auch eine den heutigen Ansprüchen entsprechende Verpackung und Lagerung erhalten. Dank dieser Förderung werden die Originale zugleich für die Forschung und öffent-liche Wahrnehmung wieder zugänglich und nutzbar gemacht. Gerade für die Schoßregister besteht im Zerbster Stadtarchiv bereits eine wiederholte Nachfrage bei Genealogen, der damit künftig besser entsprochen werden kann. Eine öffentliche Präsentation der restaurierten Archivalien ist während der 53. Zerbster Kulturfesttage geplant.
Anlässlich des „Tages der Archive“ am 3. und 4. März 2018 werden Führungen im Zerbster Stadtarchiv angeboten.
Die Stadt Zerbst/Anhalt freut sich zum zweiten Mal über eine KEK-Förderung.
Bereits 2014 konnten zum Thema „Verblassende Farbe – Verblassende Schrift“ mit einem Stadthandbuch von 1640 und 32 Pergamenturkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert ebenfalls wertvolle Unikate aus dem Historischen Stadtarchiv vor dem weiteren Verfall gerettet werden.

*In der Buchrestaurierung Leipzig GmbH von Geschäftsführer Christoph Roth (r.) werden derzeit die Handschriften aus dem Zerbster Stadtarchiv restauriert, darunter eine 2,64 m lange Urkunde, die hier mit von Stadtarchivarin Juliane Bruder und Kulturamtsleiterin Antje Rohm (v. l.) gehalten wird. Foto: Stadt*

### Nachruf

Tief bewegt müssen wir Abschied nehmen von unserem ehemaligen Kollegen

**Hartmut Franz**

Herr Franz war bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 2012 insgesamt über 30 Jahre in verschiedenen Grundschulen der Stadt Zerbst/Anhalt als Hausmeister tätig.

Wir werden Herrn Franz als geschätzten und zuverlässigen Kollegen in Erinnerung behalten.
In Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit bewahren wir ihm ein ehrendes Andenken.

Unser Mitgefühl gilt seinen hinterbliebenen Familienangehörigen.

*Andreas Dittmann*
*Bürgermeister*
*Stadt Zerbst/Anhalt*

*Gisela Fröbel*
*Personalratsvorsitzende*
*Stadt Zerbst/Anhalt*

# Kultur und Freizeit

## Musikschule lädt in die Stadthalle ein

*Zu ihrem Weihnachtskonzert am Samstag, 9. Dezember, um 17 Uhr, lädt die Musikschule „Johann Friedrich Fasch“ in die Stadthalle (Katharina-Saal) ein. Dargeboten werden in diesem Jahr Auszüge aus Engelbert Humperdincks romantischer Oper „Hänsel und Gretel“.*
*Es musizieren Schülerinnen und Schüler der Musikschule, der Chor der Grundschule „An der Stadtmauer“ sowie Sängerinnen und Sänger der Chöre des Francisceums (das Foto entstand bei einer Probe).*
*Die musikalische Leitung hat Susanne Ostapyshyn, die musikalische und szenische Einstudierung der Solisten übernimmt Magdalena Lazarescu. Der Eintritt ist frei, um eine angemessene Spende wird gebeten.*

*Foto: Helmut Rohm*

## Zerbster Kantorei singt „Weihnachtsoratorium“

*„Jauchzet, frohlocket“ und „Ehre sei dir, Gott, gesungen“ heißt es im Weihnachtskonzert der Zerbster Kantorei am Sonnabend, dem 16. Dezember, um 17 Uhr in der St. Trinitatiskirche. Die Sängerinnen und Sänger führen mit Mitgliedern des Universitätschores Magdeburg und dem Mitteldeutschen Kammerorchester das „Weihnachtsoratorium“ von Johann Sebastian Bach auf. Unter der Leitung von Tobias Eger erklingen die Kantaten 1 bis 3 und 5. Solistisch wirken Theresia Taube (Sopran), Melissa Domingues (Alt), Nico Eckert (Tenor) und Elias Han (Bass). Karten sind in der Buchhandlung Gast, der Zerbster Tourist-Information und im Pfarrbüro von St. Bartholomäi erhältlich.* *Foto: Helmut Rohm*

# Steutzer Weihnachtsmarkt

## Am 17. Dezember 2017

**14:00 UHR WEIHNACHTSSINGEN IN DER KIRCHE**

ANSCHLIEßEND GEMÜTLICHES BEISAMMENSEIN AN DER EICHE

ÜBERRASCHUNG FÜR ALLE KINDER
DER WEIHNACHTSMANN KOMMT
PROGRAMM DER GRUNDSCHULE
WEIHNACHTSMÄRCHEN
VERSCHIEDENE HANDWERKSKUNST

**FÜR DAS LEIBLICHE WOHL UND WEIHNACHTLICHE NASCHEREIEN IST GESORGT**

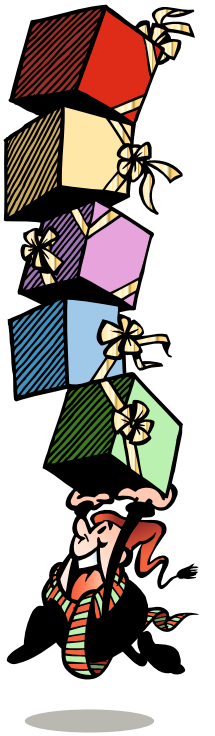

Geburtsanzeigen. Die ganz besondere Art, Freude zu teilen.
**online aufgeben: wittich.de/geburt**

# Veranstaltungen in der Stadt Zerbst/Anhalt und ihren Ortschaften im Dezember 2017

| Datum | Uhrzeit | Veranstaltung | Ort/OT |
|---|---|---|---|
| 08. - 10.12. und 15. - 17.12.2017 | | Weihnachtsmarkt Zerbst/Anhalt | Kirche St. Bartholomäi |
| 08.12.2017 | 18:30 Uhr | Weihnachtskonzert mit dem Gesangsverein „Concordia“ Loburg | Bürgerhaus Lindau |
| 09.12.2017 | 14:00 Uhr | Überraschung zum Jahresschluss | Kornmuseum Nutha |
| 09.12.2017 | 17:00 Uhr | Weihnachtskonzert der Musikschule „JFF“ | Stadthalle Zerbst |
| 11.12.2017 | 16:00 Uhr | Advents-Kalender-Lesung Weihnachtsgeschichten für kleine Besucher | Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a |
| 12.12.2017 | 16:00 Uhr | Advents-Kalender-Lesung Weihnachtsgeschichten für kleine Besucher | Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a |
| 13.12.2017 | 15:00 Uhr* | Advent in der Stadtbibliothek | Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a |
| 14.12.2017 | 16:00 Uhr | Advents-Kalender-Lesung Weihnachtsgeschichten für kleine Besucher | Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a |
| 16.12.2017 | 15.00 Uhr | Weihnachtsmarkt Am Eckernkamp | Nedlitz |
| 16.12.2017 | 17:00 Uhr* | Zerbster Kantorei singt „Weihnachtsoratorium“ von Johann Sebastian Bach, die Kantaten I bis III und V Leitung: Tobias Eger | Kirche St. Trinitatis Zerbst/A. |
| 17.12.2017 | 15:00 Uhr | Adventssingen mit der Baptisten-Gemeinde, anschließend Kaffee und Kuchen | Museum der Stadt Zerbst/A. |
| 17.12.2017 | 15:00 Uhr* | Weihnachtskonzert mit der Sängerin Ailine Berlitz | Burg Lindau |
| 17.12.2017 | | Weihnachtsmarkt in Steutz | Steutz |
| 18.12.2017 | 16:00 Uhr | Advents-Kalender-Lesung Weihnachtsgeschichten für kleine Besucher | Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a |
| 19.12.2017 | 16:00 Uhr | Advents-Kalender-Lesung Weihnachtsgeschichten für kleine Besucher | Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a |
| 21.12.2017 | 16:00 Uhr | Advents-Kalender-Lesung Weihnachtsgeschichten für kleine Besucher | Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a |
| 23.12.2017 | | Weihnachtsmarkt in Steckby | Steckby |
| 25. + 26.12.2017 | 11:30 Uhr | Weihnachtsbuffet in Garitz | Kulturhaus Garitz |
| 25.12.2017 | 18:00 Uhr* | Punschabend | Burganlage Walternienburg |
| 27.12.2017 | 19:30 Uhr* | Konzert „The Gregorian Voices“ | Kirche St. Trinitatis |

* versehene Veranstaltungen sind eintrittspflichtig.
Informationen erhalten Sie auch in der Tourist-Information, Markt 11, 39261 Zerbst/Anhalt. Tel.-Nr.: 03923 2351

Anzeigen

# Das Programm zum Weihnachtsmarkt Zerbst/Anhalt 2017

**In der und um die Kirche St. Bartholomäi, Schloßfreiheit**

**Freitag, 8. Dezember 2017**

| | |
|---|---|
| 16:00 Uhr | Eröffnung des Zerbster Weihnachtsmarktes durch den Weihnachtsmann, Pfarrer Lindemann, den Weihnachtsmarktverein und den Bürgermeister |
| 16:30 Uhr | ev. Bartholomäi-Grundschule, Tänze und Chorlieder |
| 18:00 Uhr | nach dem Läuten spielt der Posaunenchor |
| 21:00 Uhr | schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten |

**Sonnabend, 9. Dezember 2017**

| | |
|---|---|
| 14:00 Uhr | Öffnung des Weihnachtsmarktes |
| 15:00 Uhr | weihnachtliches Programm des O´Blue–Bühnen-, Tanz- und Showvereins |
| 16:00 Uhr | Konzert mit der Band “CousCous“ |
| 19:30 Uhr | Trommelklänge von „El Ab Surdo“ |
| 21:00 Uhr | schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten |

**Sonntag, 10. Dezember 2017**

| | |
|---|---|
| 14:00 Uhr | Öffnung des Weihnachtsmarktes |
| 15:00 Uhr | es singt Martin Zimmermann, „Zimmi“ |
| 17:00 Uhr | Weihnachtslieder mit dem Singekreis Steckby |
| 19:00 Uhr | Unterhaltung mit Carolin Schreck |
| 21:00 Uhr | schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten |

**Freitag, 15. Dezember 2017**

| | |
|---|---|
| 16:00 Uhr | Öffnung des Weihnachtsmarktes |
| 16:15 Uhr | Weihnachten mit den Schülern der Grundschule „Vorfläming“ aus Dobritz |
| 16:45 Uhr | „Kleines musikalisches Programm“ aufgeführt von den Schülern der Grundschule „An der Stadtmauer“ |
| 17:15 Uhr | Schüler der Astrid-Lindgren-Grundschule zeigen „Unser kleines Weihnachtskonzert“ |
| 19:00 Uhr | Mark David Krüger singt Elvis Presley Balladen im Originalsound und traditionelle Weihnachtslieder |
| 21:00 Uhr | schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten |

**Sonnabend, 16. Dezember 2017**

| | |
|---|---|
| 14:00 Uhr | Öffnung des Weihnachtsmarktes |
| 15:00 Uhr | weihnachtliches Programm des O´Blue–Bühnen-, Tanz- und Showvereins |
| 16:00 Uhr | Konzert mit den „Saaletalern“ |
| 21:00 Uhr | schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten |

**Sonntag, 17. Dezember 2017**

| | |
|---|---|
| 14:00 Uhr | bunte Unterhaltung mit Rita und Klaus |
| 15:30 Uhr | Unterhaltung mit Carolin Schreck |
| 17:00 Uhr | TV „Gut Heil“, Marktschreier mit Weihnachtsliedern |
| 21:00 Uhr | schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten für 2017 |

(Änderungen vorbehalten)

## Nedlitz: Kleiner gemütlicher Weihnachtsmarkt

Der kleine Weihnachtsmarkt in gemütlicher Atmosphäre wird in Nedlitz am Samstag, dem 16. Dezember, ab 15 Uhr auf dem Festgelände Am Eckernkamp eröffnet.
Unter anderem können sich die Kinder in der Bastelstraße ihre Zeit vertreiben, während dessen sich die Eltern den Glühwein schmecken lassen und einige Köstlichkeiten verspeisen. Gegen 16 Uhr wird der Nedlitzer Kindergarten „Gänseblümchen“ einstudierte Weihnachtsgedichte und -lieder darbieten. Um 16:30 Uhr werden die ZUMBA-Kids ihre Tänze vorführen. Ab 17 Uhr schaut der Weihnachtsmann vorbei, der für jedes Kind eine kleine Überraschung mitbringt. Gegen 18 Uhr gibt es eine Feuershow.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

## Neues und Interessantes aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt
Leiterin: Martina Linke
*Kontakt:*
Tel. (03923) 2453 • Fax: (03923) 778518
E-Mail: stabizerbst@t-online.de
Homepage mit Online-Katalog: **www.stadtbibliothek-zerbst.de**
Zugang zur Onleihe mit E-Medien: **www.biblio24.de**
Netzwerk: **www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst**
Öffnungszeiten

| | |
|---|---|
| Montag: | 13.00 bis 19.00 Uhr |
| Dienstag: | 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag: | 10.00 bis 15.00 Uhr |

**Wir sind auch zwischen den Weihnachtsfeiertagen am 27.12. und 28.12.2017 wie gewohnt für Sie da.**

**Interessantes:**
- Neben rund 16.000 Medien in der Bibliothek stehen außerdem u. a. zur Verfügung:
- **Hörbücher** und **Bücher mit großen Buchstaben** für sehbehinderte Menschen
- kostenloser **WLAN**-Anschluss
- Zugang zum **Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt** mit rund 50.000 elektronischen Medien
- **Bücherbringeservice** für Leserinnen und Leser, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen den Weg in die Dessauer Str. 23a nicht mehr allein schaffen

**Veranstaltungen in der Stadtbibliothek:**
- **Mittwoch, den 13.12.2017, um 15:00 Uhr:**

**Advents-Café in der Stadtbibliothek**
Aufgrund der hohen Nachfrage und unserer räumlichen Grenzen ist diese Veranstaltung bereits voll belegt. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir keine weiteren Voranmeldungen entgegen nehmen können.

- Noch bis zum 21.12.17 finden jeden Montag, Dienstag und Donnerstag **Adventskalender-Lesungen** für die Kleinsten statt – immer **16:00 Uhr** in der Kinderbibliothek und jedes Mal mit einer anderen Geschichte und kleinen weihnachtlichen Leckereien.
- **Dienstag, den 02.01.2018**: Bücherwurm „Willi“ lädt Kinder ab ca. 3 Jahren um **15.30 Uhr** zum kostenfreien **„Lesen, lachen, Sachen machen“** ein.

Dieses Mal sind „10 auf wilder Schlittenfahrt“ dabei.

**Neue Bestseller & weitere Romane**

**Riley, Lucinda:**

**Die Perlenschwester**: Roman/Lucinda Riley. Deutsch von Sonja Hauser. - 1. Auflage. –
München: Goldmann, November 2017. - 607 Seiten.
ISBN 978-3-442-31445-4
CeCe macht sich auf eine abenteuerliche Reise, um ihre Herkunft zu ergründen und ihre Wurzeln zu finden. Ihr Weg führt sie über Thailand nach Australien, auf den Spuren einer faszinierenden Frau, die 100 Jahre zuvor gelebt hat ... 4. Teil der Sieben Schwestern-Reihe

**Fitzek, Sebastian:**

**Flugangst 7A**: Psychothriller/Sebastian Fitzek. –
München: Droemer, Copyright 2017. - 393 Seiten.
ISBN 978-3-426-19921-3
Psychiater Mats Krüger leidet unter Flugangst. Dennoch steigt er ins Flugzeug von Buenos Aires nach Berlin, um seiner Tochter beizustehen. Da bekommt er einen Anruf. Er soll einen labilen Passagier dazu bringen, die Maschine abstürzen zu lassen, sonst verliert er den einzigen Menschen, den er liebt ...

**Ebert, Sabine:**

**Schwert und Krone**/Sabine Ebert. - München: Knaur
**2. Der junge Falke**: Historischer Roman- November 2017. - 639 Seiten.
ISBN 978-3-426-65413-2
Während König Konrad 1147 einen Kreuzzug ins Heilige Land anführt, tun sich Fürsten seines Reichs zusammen und ziehen gegen die Slawen. Als Konrad geschlagen und todkrank zurückkehrt, bringt sich sein Neffe Friedrich von Schwaben in Position für seine Nachfolge. „Schwert und Krone“, Teil 2.

**Meyerhoff, Joachim:**

**Die Zweisamkeit der Einzelgänger**: Roman/Joachim Meyerhoff. - 2. Auflage. –
Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2017. - 415 Seiten.
ISBN 978-3-462-04944-2
Der erfolglose Jungschauspieler Meyerhoff ist in der Provinz gelandet und begegnet dort seiner ersten großen Liebe, der Studentin Hanna. Doch bald gesellen sich in sein Liebesleben noch die Tänzerin Franka und die Bäckersfrau Ilse; kann dieser Balanceakt gut gehen? „Alle Toten fliegen hoch“, Teil 4.

**Johnson, Julia Claiborne:**

**Willkommen in der unglaublichen Welt von Frank Banning**/Julia Claiborne Johnson. Aus dem amerikanischen Englisch von Teja Schwaner und Iris Hansen. - 1. Auflage. –
Berlin : Aufbau Taschenbuch, 2016. - 416 Seiten.
ISBN 978-3-7466-3266-7
Der neunjährige Frank kann tanzen wie Fred Astaire, kleidet sich stets wie ein Gentleman und kokelt für sein Leben gern. Und er hat Regeln. Regeln mit denen seine neue „Betreuerin“ Alice zurechtkommen muss. Und das, obwohl die junge Verlegerin eigentlich zu Franks Mutter geschickt wurde, um sie bei deren Arbeit an ihrem längst überfälligen 2. Roman zu unterstützen.

**Steinhauer, Franziska:**

**Der Werwolf von Hannover - Fritz Haarmann**: Biografischer Kriminalroman/Franziska Steinhauer. - 1. Auflage. - Meßkirch: Gmeiner, 2017. - 313 Seiten.
ISBN 978-3-8392-2070-2
Ein Psychogramm des bekanntesten Serienmörder Deutschlands: war Haarmann überhaupt zurechnungsfähig? Warum konnte er unter den Augen der Polizei jahrelang unbehelligt seine jugendlichen Liebhaber ermorden? Wie spiegeln sich die Nachkriegsjahre in seinen Verbrechen?

**Jerger, Ilona:**

**Und Marx stand still in Darwins Garten**: Roman/Ilona Jerger. - 1. Auflage. –
Berlin: Ullstein, 2017. - 284 Seiten.
ISBN 978-3-550-08189-7
Stellen Sie sich vor, Charles Darwin und Karl Marx hätten sich getroffen. England, 1881: Zwei bedeutende Männer leben nur wenige Meilen voneinander entfernt: Charles Darwin in einem Pfarrhaus in Kent und Karl Marx mitten in London. Eines Abends begegnen sich die beiden bei einem Dinner zum ersten Mal. Schnell kreist ihre Diskussion um Gott und Gerechtigkeit - doch unausweichlich kommt es zum Streit, und der Abend endet in einem Eklat. Dennoch haben der großbürgerliche Naturforscher und der ewig klamme Revolutionär mehr gemeinsam, als sie sich eingestehen wollen.

**Kopetzki, Mathias:**

**Bombenstimmung**: Wenn alle denken, du bist der Terrorist/Mathias Kopetzki. - Originalausgabe. - Köln: Bastei Lübbe, Copyright 2017. - 238 Seiten.
ISBN 978-3-404-60956-7
Mathias wurde adoptiert. Aufgrund seiner exotischen Erscheinung stolpert er im Laufe seines Lebens immer wieder über befremdende Reaktionen bis hin zu offenem Rassismus. Mit viel Humor, Sensibilität und Offenheit erzählt der Schauspieler seine berührende und spannende Lebensgeschichte.

**Neues zur Adventszeit**

**Heldt, Dora:**

**Schnee ist auch nur hübschgemachtes Wasser**: Wintergeschichten/Dora Heldt. - Originalausgabe. –
München : dtv, 2017. - 189 Seiten.
ISBN 978-3-423-21694-4
Zehn winterliche Geschichten rund um Schnee, Familienweihnachten, Silvestertraditionen und vieles mehr.

**Haider-Wallner, Anja:**

**Anders backen zu Weihnachten**: Gesunde Alternativen zu Weißmehl und Haushaltszucker/Anja Haider-Wallner; Ulli Zika. –
Wien: Kneipp Verlag, Copyright 2017. - 130 Seiten ; zahlreiche Illustrationen.
ISBN 978-3-7088-0717-1

**Bellstedt Myers, Christiane:**

**Weihnachten im Scandi-Style**: Nordische Deko- und Geschenkideen zum Selbermachen/Christiane Bellstedt Meyers. Fotos: Caroline Arber. –
München: Dorling Kindersley, Copyright 2017. - 127 Seiten: zahlreiche Illustrationen; Vorlagen.
ISBN 978-3-8310-3441-3

**Enders, Marielle:**

**Weihnachten kommt immer so plötzlich**: Das große Buch der last-minute-Ideen/Marielle Enders. - 1. Auflage. –
München: arsEdition, Copyright 2017. - 112 Seiten: zahlreiche Illustrationen; Vorlagen.
ISBN 978-3-8458-2206-8

**Heidenreich, Franziska:**

**Winter & Weihnachten: 222 Lifehacks**; Alltagsdinge zweckentfremden und sich das Leben leichter machen/Franziska Heidenreich, Bianka Langnickel. - 2. Auflage. –
Stuttgart: Frechverlag, Copyright 2017. - 319 Seiten: zahlreiche Illustrationen; Bastelbögen.
ISBN 978-3-7724-7693-8

**Schmitt, Gudrun:**

**Liebevolle Nähideen zu Weihnachten**: Dekorationen und Geschenke/Gudrun Schmitt. - 3. Auflage. - Stuttgart: Frechverlag, 2017. - 96 Seiten; 2 Schnittbögen.
ISBN 978-3-7724-8105-5

Die nächste Ausgabe erscheint am:
**Freitag, dem 22. Dezember 2017**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
**Montag, der 11. Dezember 2017**

## 5.000 Euro für Kirchensanierung in Eichholz

Mit insgesamt 5.000 Euro unterstützen drei regionale Energie-Unternehmen die Sanierung der Kirche in Eichholz. Einen symbolischen Spendenscheck überreichten die Geschäftsführer der Stadtwerke Zerbst GmbH (SWZ) sowie der Stromversorgung Zerbst GmbH (SVZ), Jürgen Konratt, und der Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS), Jens Brenner, jetzt an die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Maren Gabriel.

Am selben Tag erfolgte zudem der offizielle Baustart für das große Sanierungsprojekt an der um 1200 entstandenen romanischen Feldsteinkirche „St Trinitatis“.

1945 erlitt die Kirche schwere Kriegsschäden. Sie wurde 1951 notdürftig wieder hergerichtet.

Schon seit den 80er Jahren ist das Gotteshaus massiv vom Verfall bedroht. Als Sicherungsmaßnahme wurde das gemauerte Giebeldreieck im Osten abgerissen und das Ziegeldach durch eine leichtere Blechabdeckung ersetzt. „Die Sicherungsmaßnahmen aus den 1990er Jahren sind aufgrund der fortschreitenden Schädigung der Holztragkonstruktion nicht mehr ausreichend, um die Standsicherheit des Gebäudes zu garantieren, erklärt Gemeindepfarrer Albrecht Lindemann.

Die Eichholzer Kirche soll durch Abriss der Erweiterungen aus dem 19. Jahrhundert in ihren ursprünglichen romanischen Proportionen wieder hergestellt werden. Der als Versuch einer Stabilisierung anzusehende Bogen im Altarraum, der derzeit den Raumeindruck beeinträchtigt, wird ebenfalls entfernt. Dadurch soll der Altarbereich wieder in den Gesamtraum integriert werden. Die Umsetzung des Projektes erfolgt in zwei Bauabschnitten.

*Mit 5.000 Euro unterstützen Stadtwerke Zerbst, Stromversorgung Zerbst und EMS die Sanierung der Eichholzer Kirche. Foto: EMS*

## Beratungssprechtag der Investitionsbank

Am Donnerstag, dem 4. Januar 2018, findet der nächste Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a in Wolfen statt.

Unter dem Namen „IB regional – Wir für Sie vor Ort“ bietet der kostenfreie Service umfassende Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen und Existenzgründer sowie Kommunen.

Die Ansprechpartnerin für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter der Telefonnummer (03494) 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

## Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst

Unser letztes Angebot im Jahr 2017:

**Yoga gegen den Weihnachtsstress für Jedermann/-frau**

Yoga ist eine uralte indische Lehre und Lebensphilosophie, ein bewährter Pfad zum Finden von Bewusstseinsstärke, innerer Ruhe und Stabilität, eine wirksame Alltagshilfe.

Mit achtsam ausgeführten Übungen ist Yoga eine sanfte Art zur Verbesserung der Wahrnehmung und der Beweglichkeit des Körpers. Ein erfahrbares Ziel der Yoga-Übungen ist es, zu mehr innerer Ausgeglichenheit zu kommen, die Konzentrationsfähigkeit zu fördern und so den Herausforderungen des Alltags mit mehr Gelassenheit zu begegnen. Yoga kann selbst in hohem Alter noch angefangen und praktiziert werden. Vorteil: Üben in einer Gruppe steigert die eigene Motivation und neue Kontakte können entstehen.

Machen Sie sich fit für den Weihnachtsstress!

Termin: *Mi., 13. Dez., 18.30 Uhr*

**Im Januar 2018 beginnen wieder viele neue Kurse!**

wie z. B.:

**„Trauern“ in Kunst und Literatur der Frühen Neuzeit** (ein Kurs für Literaturfreunde) Der Begriff der Trauer ist vielfältig besetzt. Er bezeichnet einen emotionalen Zustand, einen Verarbeitungsprozess von Verlusten sowie eine Art des Verhaltens durch Kleidung und Gesten. Der Verlust eines nahen Menschen war und ist von der Antike bis zur Gegenwart eine Aufgabe, die sich jeder Mensch stellen musste und somit auch Eingang in jede Epoche der Kunst und Literatur fand.

Der nächste Literaturkurs unter der Leitung von Hannes Lemke bietet jeden zweiten Dienstag die Möglichkeit, verschiedenen Facetten der künstlerischen Bearbeitung von „Trauer“ nachzugehen. Dabei wird ein Hauptaugenmerk auf das Zeitalter des Barocks gelegt. Die Veranstaltung findet wieder in Kooperation zwischen dem Pfarramt St. Bartholomäi & St. Marien Zerbst und der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld am Standort Zerbst statt.

Voranmeldungen im Pfarrbüro oder per E-Mail unter hannes.lemke[*at*]kircheanhalt.de oder in der KVHS ABI am Standort Zerbst/Anhalt unter 03923 6111500.

Beginn: *Di., 16. Januar 18, um 18.30 Uhr im Pfarramt St. Bartholomäi Zerbst*

**Zeichen- und Malwerkstatt (Individuelle Förderung)**

Beginn*: Mi., 17. Jan., um 18 Uhr* (6 x)

**Trommeln gegen Stress**

Beginn*: Do., 11. Jan., um 18 Uhr* (10 x)

**Yoga - speziell für die Generation 50+**

Beginn*: Di., 9. Jan., um 9 Uhr* (12 x)

**Yoga am Abend** (jeweils 12 x)

Beginn*: Di., 9. Jan., um 18.20 Uhr; Mi. 10. Jan., um 18 Uhr und Do., 11. Jan., um 18.15 Uhr*

**Pilates**

Beginn*: Mo., 15. Jan. der 1. Kurs: 18.30 Uhr +*
*2. Kurs: 19.30 Uhr sowie*
*Di., 16. Jan. der 1. Kurs: 18.30 Uhr + 2. Kurs: 19.30 Uhr*

**Fitnessgymnastik**

Beginn*: Mi., 11. Jan., um 9.30 Uhr* (8 x)

**ENGLISCH - Grundkurs A1/3**
**(nicht für reine Anfänger geeignet)**

Beginn*: Di., 9. Jan., um 16.15 Uhr* (10 x)

**ENGLISCH - A1 für die reiferen Jahrgänge am Vormittag**

Beginn*: Do., 25. Jan., um 9 Uhr* (10 x)

**Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung**
Die Teilnehmer dieses Kurses werden über die notwendige Angelausrüstung, die Anatomie der Fische, die Besonderheiten der Angelgewässer und über geltende gesetzliche Bestimmungen für das Angeln beschult. Unsere Kursleiter bereiten die Lehrgangsteilnehmer seit vielen Jahren auf die Fischerprüfung vor.
(Lehrgangspflicht mit 30-stündigem Vorbereitungslehrgang zur Erlangung des Fischereischeines nach gemäß § 4 Abs. 1a Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Jugendfischerprüfung ohne Lehrgangspflicht).
Voraussichtlicher Lehrgangsbeginn: *Sa., 10. Febr. 18* (6 x Sa. von 7.30 - 12.30 Uhr)

Wir freuen uns über Ihren persönlichen Kontakt zur KVHS Anhalt-Bitterfeld. Besuchen Sie uns am Standort in Zerbst/Anhalt oder nutzen Sie
**(03923 6111500** oder **8 service@kvhs-abi.de** für Informationen.
Hier erfahren Sie immer die aktuellsten Angebote! Sie erreichen uns
**Di. und Do. von 10 bis 18 Uhr und Mi. 8 bis 13 Uhr.**
***Vorherige Anmeldungen*** *vor Kurs/Vortrag ist* ***immer erforderlich!***
(Gern auch telefonisch) Angebote unter Vorbehalt.

## Geburtstage und Jubiläen

### Das Fest der „Diamanten Hochzeit" feierten

**am 26. November 2017**
das Ehepaar Horst und Christa Nikoleit
Zerbst/Anhalt

**am 7. Dezember 2017**
das Ehepaar Dieter und Erika Hoffmann
Zerbst/Anhalt

### Das Fest der „Eisernen Hochzeit" feierte

**am 6. Dezember 2017**
das Ehepaar Bruno und Lisa Winetzka
Zerbst/Anhalt

Dazu übermittelt der Bürgermeister nachträglich alle guten Wünsche für persönliches Wohlergehen und viele schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben

### Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 24. November bis 7. Dezember 2017 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

| | | |
|---|---|---|
| am 24.11. | Dieter Hanslischeck | zum 75. Geburtstag |
| am 24.11. | Helmut Sens | zum 75. Geburtstag |
| am 27.11. | Friedrich Oppermann Güterglück | zum 70. Geburtstag |
| am 28.11. | Reinhard Hinderlich | zum 70. Geburtstag |
| am 29.11. | Regina Fröhlich Straguth | zum 70. Geburtstag |
| am 29.11. | Hans-Joachim Gensch | zum 70. Geburtstag |
| am 29.11. | Horst Lange Steckby | zum 80. Geburtstag |
| am 29.11. | Ilselore Michler Mühro | zum 70. Geburtstag |
| am 30.11. | Hans-Joachim Schulze Lindau | zum 80. Geburtstag |
| am 03.12. | Manfred Natho Reuden/Anhalt | zum 75. Geburtstag |
| am 03.12. | Erika Winkler | zum 75. Geburtstag |
| am 04.12. | Elisabeth Brandt Grimme | zum 70. Geburtstag |
| am 04.12. | Klaus-Peter Preuße | zum 70. Geburtstag |
| am 04.12. | Ursula Sens | zum 70. Geburtstag |
| am 05.12. | Anneliese Kapp | zum 85. Geburtstag |
| am 06.12. | Ute Mittenzwey Lindau | zum 80. Geburtstag |
| am 06.12. | Christel Teßmer | zum 70. Geburtstag |
| am 07.12. | Margitta Hönl Bias | zum 70. Geburtstag |
| am 07.12. | Werner Sens | zum 90. Geburtstag |
| am 07.12. | Anneliese Wallwitz Steutz | zum 85. Geburtstag |

## Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

### St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst

**Sonntag, 10.12.2017**
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Einführung des neuen GKR (St. Trinitatis)
**Dienstag, 12.12.2017**
15:00 Uhr Parochiale Adventsfeier (St. Trinitatis)
**Donnerstag, 14.12.2017**
15:30 Uhr Flinke Flitzer (St. Trinitatis)
19:00 Uhr GKR Sitzung
**Freitag, 15.12.2017**
17:00 Uhr Adventsfeier (Mühlsdorf)
**Sonntag, 17.12.2017**
10:00 Uhr Gottesdienst (St. Trinitatis)
**Dienstag, 19.12.2017**
09:30 Uhr Seniorenfrühstück (St. Trinitatis)

**Gottesdienste zu Weihnachten**
**Sonntag, 24.12.2017/Heiligabend**
14:30 Uhr Christvesper (Pulspforde)
15:30 Uhr Christvesper (Mühlsdorf)
16:00 Uhr Christvesper mit Posaunenchor und Krippenspiel (St. Trinitatis)
16:00 Uhr Christvesper (Kleinleitzkau)
16:30 Uhr Christvesper (Mühro)
17:30 Uhr Christvesper mit dem Zerbster Stadtchor (St. Trinitatis)
17:30 Uhr Christvesper (Bornum)
22:00 Uhr Laienandacht zur Christnacht (Garitz)
**Montag, 25.12.2017/1. Weihnachtstag**
10:00 Uhr Weihnachts- Gottesdienst (St. Trinitatis)

**Besondere Veranstaltungen**
**Freitag, 08.12.2017**
18:00 Uhr Weihnachtskonzert Gymnasium Francisceum (St. Trinitatis)

**Samstag, 16.12.2017**
17:00 Uhr Weihnachtsoratorium der Zerbster Kantorei (St. Trinitatis)
**Sonntag, 17.12.2017**
15:00 Uhr Adventskonzert (Jütrichau)
**Weihnachtmarkt in St. Bartholomäi**
08.12.2017 – 10.12.2017
15.12.2017 – 17.12.2017

**Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:**
**Kinderkirche (nicht in den Ferien)**
montags: 14:30 Uhr (1. - 4. Klasse)
**Singkreis**
montags: 16:00 Uhr (St. Trinitatis)

**Junge Gemeinde (nicht in den Ferien)**
mittwochs: 15:30 Uhr (St. Trinitatis)

**Konfirmanden (nicht in den Ferien)**
mittwochs: 15:30 Uhr Vorkonfirmanden
(Pfr. Lindemann, Schloßfreiheit 3)
15:30 Uhr Konfirmanden (Frau Meyer St. Trinitatis)
**Gebetstreff**
mittwochs: 17:45 Uhr (St. Trinitatis)

## St. Bartholomäi Zerbst

**Sonntag, 10.12.2017**
14:00 Uhr Adventsnachmittag mit Einführung des neuen GKR (St. Marien)
**Dienstag, 12.12.2017**
19:00 Uhr GKR Sitzung (St. Marien)
**Mittwoch, 13.12.2017**
17:00 Uhr Adventsfeier (St. Bartholomäi)
**Sonntag, 17.12.2017**
10:00 Uhr Gottesdienst (St. Bartholomäi)
**Montag, 18.12.2017**
14:00 Uhr Frauenkreis Jütrichau
**Mittwoch, 20.12.2017**
10:30 Uhr Schul- Gottesdienst (St. Bartholomäi)

**Gottesdienste zu Weihnachten**
**Sonntag, 24.12.2017/Heiligabend**
15:00 Uhr Christvesper (Jütrichau)
15:00 Uhr Christvesper (Nutha)
16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel (St. Bartholomäi)
16:00 Uhr Christvesper (Strinum)
16:00 Uhr Christvesper (St. Marien)
17:30 Uhr Christvesper mit Posaunenchor (St. Bartholomäi)
19:00 Uhr Christvesper (Eichholz)
23:00 Uhr Christnacht mit dem Zerbster Gospelchor
**Dienstag, 26.12.2017/2. Weihnachtstag**
10:00 Uhr Gottesdienst mit der Zerbster Kantorei (St. Bartholomäi)

**Besondere Veranstaltungen:**
**Samstag, 16.12.2017**
17:00 Uhr Weihnachtsoratorium der Zerbster Kantorei (St. Trinitatis)
**Sonntag, 17.12.2017**
15:00 Uhr Adventskonzert in Jütrichau
**Weihnachtmarkt in St. Bartholomäi**
08.12.2017 – 10.12.2017
15.12.2017 – 17.12.2017

**Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:**
**Kinderkirche (nicht in den Ferien)**
montags: 15:00 Uhr (1. - 4. Klasse)
**Konfirmanden (nicht in den Ferien)**
mittwochs: 15:30 Uhr Vorkonfirmanden
(Pfr. Lindemann, Schloßfreiheit 3)
15:30 Uhr Konfirmanden (Frau Meyer, St. Trinitatis)

**Gebetstreff:**
mittwochs: 17:45 Uhr (St. Trinitatis)
**Jungbläser (Klasse 5)**
mittwochs: 15:45 Uhr Schloßfreiheit

**Jungbläser (Klasse 6)**
mittwochs: 16:15 Uhr Schloßfreiheit
**Jugend- Posaunenchor**
mittwochs: 17:45 Uhr Schloßfreiheit)
**Posaunenchor**
mittwochs: 18:30 Uhr Schloßfreiheit
**Kantorei**
donnerstags: 19:00 Uhr St.Bartholomäi
**Gospelchor**
freitags: 18:00 Uhr Schloßfreiheit

## Neuapostolische Kirche (NAK) Gemeinde Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62 a

### Gottesdienste

| | | |
|---|---|---|
| Sonntag | 10.12.2017 | 10:00 Uhr |
| Mittwoch | 13.12.2017 | 19:30 Uhr |
| Sonntag | 17.12.2017 | 10:00 Uhr |
| Mittwoch | 20.12.2017 | 19:30 Uhr |
| Sonntag (Heiligabend) | 24.12.2017 | kein Gottesdienst |
| Montag (1. Weihnachtsfeiertag) | 25.12.2017 | 10:00 Uhr |
| Mittwoch | 27.12.2017 | kein Gottesdienst |
| Sonntag (Silvestergottesdienst) | 31.12.2017 | 10:00 Uhr |
| Mittwoch | 03.01.2018 | kein Gottesdienst |
| Sonntag (kein Gottesdienst am Ort) | 07.01.2018 | 10:00 Uhr |

Übertragungsgottesdienst via Satellit aus Gifhorn
Übertragungsgemeinde:
Coswig/Anhalt (Flieth 4 a)

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Geben Sie Ihrem Weihnachtsgruß
den richtigen Rahmen
Ihre Medienberaterin vor Ort
**Rita Smykalla** berät Sie gerne.
0171 4144018 | rita.smykalla@wittich-herzberg.de

# THE WORLD OF MUSICALS

## Alle Hits in einer Show

## 20.01. Stadthalle Katharina-Saal Zerbst

„The World of Musicals“ entführt Sie auf eine abwechslungsreiche Reise durch die erfolgreichsten Shows der Musicalwelt. International erfolgreiche Starsolisten vereinen Temperament, Emotion und Spielfreude zu einer hochkarätigen LIVE-Darbietung voller Glanzpunkte. Rocken Sie bei „Queen - We will Rock You“, gruseln Sie sich vor dem „Phantom der Oper“, fühlen Sie mit „Evita“. Genießen Sie die großen Hits aus „Mamma Mia“, „Les Miserables“, „Hinterm Horizont“, Der König der Löwen“, „Cats“ uvm.

Gänsehaut? Garantiert! Und viele Besucher, die sich versonnen summend auf den Heimweg machen.

Tickets erhältlich in der Tourist-Information, über Biber Ticket 0391-5999 700, an allen bekannten VVK-Stellen sowie versandkostenfrei unter ✆ 0365-54 81 830 und

**www.worldofmusicals.de**

## *Isolieren Sie die Zahlen!*

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | | 1 | 2 | 3 | | | | |
| | | | | | | 1 | | 4 |
| | | | | | | | | 5 |
| | | 7 | | 8 | | | 5 | |
| | 2 | 4 | | 5 | | | 3 | 7 |
| | | | 1 | | | | | 2 |
| 5 | 7 | | 3 | | | 2 | | 6 |
| 2 | 1 | | | | | | 8 | |
| | | 8 | | | 5 | | | |

**Schwierigkeitsgrad: 8**

# Stellen-markt

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

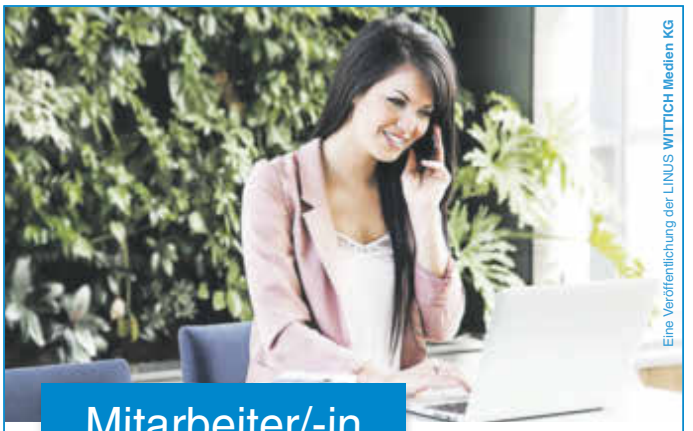


## Mitarbeiter/-in

## im Außendienst

**zur Verstärkung unseres Teams gesucht.**

Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Verlagswesen und geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Wir suchen ab sofort für unseren Verlag in Herzberg (Elster) eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter/-in als **Medienberater für das Gebiet Wittenberg und Umgebung**.

**Die Aufgabenschwerpunkte**

- Verkauf von Anzeigen und Medialeistungen
- Gewinnung von Neukunden
- Pflege unserer Bestandskunden

**Ihr Profil**

- Führerschein Klasse B
- Das „Verkaufsgen“
- Argumentationsstärke und Abschlusssicherheit
- Freude daran, mit Menschen zu kommunizieren
- Engagement und Flexibilität
- Sehr gute kommunikative Kompetenz
- Erfahrung in der Werbebranche
- Spaß an der Arbeit

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit dem Stichwort „Bewerbung Wittenberg“ per E-Mail an:

**b.stein@wittich-herzberg.de**

**LINUS WITTICH Medien KG**

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

z. Hd. Herrn Stein, Tel. 03535 489-180

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/3115



**NEUERÖFFNUNG**

Vinyland

**Roßlau, Magdeburger Str. 54**

Riesenauswahl zu Bestpreisen
Click-Vinylboden 4 bis 8 mm stark

**Click-Vinylboden 4 mm · ab 17,50 €/qm**

wertvolle Dekore

**Paneele ab 3,99 €/qm**

tausende Leisten und Bilderleisten

Treppenrenovierung

**Kunststoff-Sockelleiste 2,40 m Stck. € 1,99**

**Sonderposten** aus eigener Produktion

**B.S.-Bauprogramm GmbH Dessau-Roßlau**

**Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 18.00, Sa. 9.00 - 14.00 Uhr**
**Telefon: 0340 1 - 96 49 75**
**Wir freuen uns auf Ihren Besuch, es lohnt sich!**

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

**Weihnachten im Schwarzwald**

**Weihnachten**
22. bis 29. Dezember 2017
7 Tage mit HP mit Menüwahl, 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen, festliche Gestaltung an Heiligabend- 1x Obstteller, 1x Lichterwanderung

**Bei 7 Tagen** p.P. ab 434,-€

**Für alle, die über die Feiertage arbeiten mussten**
**Heilig-3-König-Pauschale**
5. bis 7. Januar 17
2 Tage Halbpension, 1x Kaffee und Kuchen, 1x Flasche Wein, 1x Obstteller, 1x Lichterwanderung

p.P. ab 163,-€

**Unser Tipp:**
**Weihnachts-Gutschein-Aktion**
**Verschenken Sie Zeit ...**
**10 % Rabatt auf alle Gutscheine bis 20.12.17**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
**www.hotel-breitenbacher-hof.de** oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!